

**Zu 334 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
IX. GP.**

112/A

Antrag

der Abgeordneten Olah, Reich, Uhler, Dr. Hofeneder, Hillegeist, Vollmann, Wilhelmine Moik, Scheibenreif und Genossen, betreffend Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Die gefertigten Abgeordneten zum Nationalrat stellen den

Antrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz vom
, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird
(8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960 und BGBl. Nr. 168/1960 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Artikel I.

1. Im § 44 Abs. 6 ist der Betrag von 16 S durch den Betrag von 20 S zu ersetzen.
2. Im § 45 Abs. 1 erster Satz ist in lit. b der Betrag von 120 S durch den Betrag von 160 S zu ersetzen.
3. Im § 46 Abs. 4 zweiter Satz ist der Betrag von 120 S durch den Betrag von 160 S zu ersetzen.

4. a) § 51 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

	ab dem Beginn der	
	Beitragsperiode	
	Jänner 1961	Jänner 1962
	v. H.	v. H.

- „3. in der Pensionsversicherung,
und zwar
 - a) in der Pensionsversicherung
der Arbeiter
bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen ; 13 14
 - bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt 14 15
 - b) in der Pensionsversicherung der Angestellten 12 13
 - c) in der knappschaftlichen Pensionsversicherung
für Arbeiter 18'5 19'5
für Angestellte 19'5 20'5
- der allgemeinen Beitragsgrundlage.“

b) § 51 Abs. 3 Z. 3 hat zu lauten:

ab dem Beginn der
Beitragsperiode
Jänner 1961 Jänner 1962
v. H. v. H.

- „3. in der Pensionsversicherung, und zwar
- a) in der Pensionsversicherung der Arbeiter
bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen auf den Versicherten und dessen Dienstgeber je ... 6'5 7
bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt auf den Versicherten ... 6'5 7
auf den Dienstgeber 7'5 8
- b) in der Pensionsversicherung der Angestellten auf den Versicherten und dessen Dienstgeber je ... 6 6'5
- c) in der knappschaftlichen Pensionsversicherung für Arbeiter auf den Versicherten ... 6'5 7
auf dessen Dienstgeber .. 12 12'5
für Angestellte auf den Versicherten ... 7 7'5
auf dessen Dienstgeber .. 12'5 13
- der allgemeinen Beitragsgrundlage.“
5. Im § 54 Abs. 1 erster Satz hat der zweite Halbsatz zu lauten:
- „hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zum dreißigfachen Betrag der für die betreffende Versicherung in Betracht kommenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1) unter Bedachtnahme auf § 45 Abs. 2 zu berücksichtigen.“
6. § 70 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:
- „Soweit in einem Kalenderjahr nach § 54 Beiträge von Sonderzahlungen entrichtet wurden, die zwei Monatsbezüge (acht Wochenbezüge) oder den dreißigfachen Betrag der in dem betreffenden Jahr in Geltung gestandenen beziehungsweise stehenden Höchtsbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1) überschritten haben beziehungsweise überschreiten, sind die Abs. 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.“
7. Im § 72 Abs. 6 zweiter Satz ist der Betrag von 16 S durch den Betrag von 20 S und der Betrag von 120 S durch den Betrag von 160 S zu ersetzen.

8. Im § 73 Abs. 5 ist der Ausdruck „6 S“ durch den Ausdruck „6'80 S“ zu ersetzen.

9. Im § 74 Abs. 2 erster Satz ist der Betrag von 16 S durch den Betrag von 20 S und der Betrag von 120 S durch den Betrag von 160 S zu ersetzen.

10. a) Im § 76 Abs. 1 Z. 3 ist der Betrag von 16 S durch den Betrag von 20 S zu ersetzen.

b) Im § 76 Abs. 2 erster Satz ist der Betrag von 7 S durch den Betrag von 10 S zu ersetzen.

11. § 80 hat zu lauten:

„Beitrag des Bundes:

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung der Arbeiter leistet der Bund für das Jahr 1961 einen Beitrag von 1679'7 Millionen Schilling. Hievon entfallen auf die

	Mill. S
a) Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	1195'3
b) Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	473'9
c) Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	10'5

(2) Der Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß, nach Tunlichkeit mit einem Zwölftel, zu bevorschussen.“

12. Die §§ 91 bis 93 werden aufgehoben.

13. § 94 hat zu lauten:

„Zusammentreffen eines Rentenanspruches aus der Pensionsversicherung mit Entgelt aus unselbständiger Erwerbstätigkeit.

§ 94. (1) Gebührt neben einem Rentenanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftsrente und Knappschaftssold sowie Waisenrente Entgelt aus einer gleichzeitig ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit, so ruht der Grundbetrag mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Entgelt 680 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Rente und Entgelt im Monat den Betrag von 1800 S übersteigt.

(2) Hat der Rentenberechtigte Anspruch auf die Kinderbeihilfe nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950, oder auf die Familienbeihilfe nach dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 18/1955, sind vom Entgelt für jedes Kind, für das Anspruch auf die vorgenannten Leistungen besteht, 200 S im voraus abzusetzen.

(3) Tritt an die Stelle des Entgeltes Krankengeld aus der Krankenversicherung oder wird aus dieser Versicherung Krankenhauspflege gewährt, so ruht für die Dauer des Bezuges des Krankengeldes oder der Gewährung der Krankenhauspflege der Rentenanspruch in der bisherigen Höhe weiter.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 1 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, weil der Rentenberechtigte nicht ständig beschäftigt war, oder hat der Rentenberechtigte während eines Kalenderjahres ein Entgelt bezogen, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war, kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs. 1 für das vorangegangene Kalenderjahr neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Entgelt ein Zwölftel des in diesem Kalenderjahr insgesamt gebührenden Entgeltes anzunehmen ist. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Rentenbetrag, ist der Mehrbetrag dem Rentenberechtigten zu erstatten.

(5) Bei Anwendung des Abs. 1 sind mehrere Rentenansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Rentenansprüche nach der Höhe der Grundbeträge aufzuteilen.“

14. § 95 hat zu lauten:

„Gemeinsame Bestimmungen für die Anwendung der §§ 90 und 94.

§ 95. (1) Bei Anwendung der §§ 90 und 94 sind die Renten mit dem Hilflosenzuschuß und den Zuschlägen, jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 248 Abs. 1 und § 251 Abs. 3) und die Kinderzuschüsse heranzuziehen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 90 und 94 vor, so sind zunächst die Bestimmungen des § 90 anzuwenden. Bei der Anwendung des § 94 sind sodann die Rentenansprüche aus der Pensionsversicherung jeweils nur immer mit dem noch nicht ruhenden Betrage heranzuziehen.“

15. Im § 96 Abs. 1 hat die Bezeichnung „(1)“ zu entfallen. Abs. 2 wird aufgehoben.

16. § 105 hat zu lauten:

„Rentensonderzahlungen.

§ 105. (1) Personen, die im Monat September eines Kalenderjahres eine Rente aus der

Unfall- oder Pensionsversicherung bezogen haben, wird in diesem Kalenderjahr eine Sonderzahlung gewährt.

(2) Personen, die im Monat April eines Kalenderjahres eine Rente aus der Pensionsversicherung bezogen haben, wird in diesem Kalenderjahr eine weitere Sonderzahlung gewährt.

(3) Wird die Rente einer anderen Person oder Stelle als dem ehemals versicherten Berechtigten (den berechtigten Hinterbliebenen) auf Grund eines Anspruchsüberganges überwiesen, so werden die Sonderzahlungen nur geleistet, wenn sie dem Berechtigten ungeschmälert zukommen.

(4) Die Rentensonderzahlung ist in der Höhe der für den Monat April beziehungsweise September ausgezahlten Rente einschließlich der Zuschüsse und der Ausgleichszulage, jedoch ohne die Wohnungsbeihilfe zu gewähren. Ruht der Rentenanspruch für den Monat April beziehungsweise September ganz oder zum Teil wegen des Zusammentreffens mit einem Anspruch auf Krankengeld, so sind die Sonderzahlungen unter Außerachtlassung der Ruhensbestimmung des § 90 zu berechnen.

(5) Die Sonderzahlungen werden zu im Monat Mai beziehungsweise Oktober laufenden Renten in diesen Monaten, sonst zugleich mit der Aufnahme der laufenden Rentenzahlung flüssiggemacht.

(6) Ein schriftlicher Bescheid ist nur im Falle der Ablehnung auf Begehren des Rentenberechtigten zu erteilen.“

17. Nach § 105 ist ein § 105 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Hilflosenzuschuß.

§ 105 a. (1) Bezieher einer Rente aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Knappschaftsrente, die derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedürfen, gebührt zu der Rente ein Hilflosenzuschuß. Unter den gleichen Voraussetzungen gebührt den Bezieher einer Vollrente aus der Unfallversicherung ein Hilflosenzuschuß, wenn die Hilflosigkeit durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit verursacht worden ist. Zu einer Waisenrente aus der Pensionsversicherung wird Hilflosenzuschuß frühestens ab dem Zeitpunkt gewährt, in dem die Waise das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Hilflosenzuschuß gebührt für Bezieher einer Rente aus der Pensionsversicherung im halben Ausmaß der Rente, jedoch mindestens 300 S und höchstens 600 S, für Bezieher einer Vollrente aus der Unfallversicherung im Ausmaß der halben Vollrente. Bei

der Bemessung des Hilflosenzuschusses bleiben Kinderzuschüsse, der Leistungszuschlag (§ 284 Abs. 6) und die Zusatzrente für Schwerversehrte (205 a) außer Betracht.

(3) Der Hilflosenzuschuß zu einer Rente aus der Pensionsversicherung ruht während der Pflege in einer Krankenanstalt, Heilanstalt oder Siechenanstalt ab dem Beginn der fünften Woche dieser Pflege, wenn ein Träger der Versicherung nach diesem Bundesgesetz die Kosten der Pflege trägt oder hiefür einem Fürsorgeträger nach den Bestimmungen des Abschnittes II des Fünften Teiles Ersatz leistet.

(4) Treffen mehrere Rentenansprüche aus der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz oder treffen Rentenansprüche aus einer dieser Pensionsversicherungen mit einem Rentenanspruch aus der Unfallversicherung zusammen, wobei in beiden in Betracht kommenden Versicherungszweigen die Voraussetzungen für den Hilflosenzuschuß (Abs. 1) erfüllt sein müssen, so ist der Hilflosenzuschuß von der Summe dieser Rentenansprüche unter Bedachtnahme auf die im Abs. 2 genannten Mindest- und Höchstbeträge zu ermitteln. Ist aber die halbe Vollrente aus der Unfallversicherung höher als der im Abs. 2 genannte Höchstbetrag, gebührt der Hilflosenzuschuß in der Höhe der halben Vollrente.

(5) In den Fällen des Abs. 4 erster Satz ist der Hilflosenzuschuß von dem Versicherungsträger festzustellen und flüssigzumachen, demgegenüber der höhere oder höchste Rentenanspruch besteht. In den Fällen des Abs. 4 zweiter Satz ist der Hilflosenzuschuß vom Träger der Unfallversicherung festzustellen und flüssigzumachen.“

18. Im § 178 Abs. 2 ist der Betrag von 43.200 S durch den Betrag von 57.600 S zu ersetzen.

19. § 179 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) In der Unfallversicherung ist Bemessungsgrundlage, soweit sie nicht nach § 181 zu ermitteln ist, die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles. Dieser Summe sind die im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles angefallenen Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2 zuzuschlagen, soweit sie weder zwei Monatsbezüge (acht Wochenbezüge) noch den dreißigfachen Betrag der in dem betreffenden Jahr in Geltung gestandenen beziehungsweise stehenden Höchstbeitragsgrundlage in der Unfallversicherung (§ 45 Abs. 1) überstiegen haben beziehungsweise übersteigen. Den Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2 sind die Sonderzahlungen nach

§ 11 Abs. 1 zweiter Satz des Rentenbemessungsgesetzes, BGBl. Nr. 151/1954, gleichzuhalten, soweit sie 2400 S nicht überstiegen haben. Diese Bestimmungen sind auf die gemäß § 7 Z. 3 lit. b in der Unfallversicherung Teilversicherten so anzuwenden, als ob für sie Beiträge zur Unfallversicherung wie für Vollversicherte zu entrichten wären.“

20. Nach § 205 ist ein § 205 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Zusatzrente für Schwerversehrte.

§ 205 a. (1) Schwerversehrten (§ 205 Abs. 4) gebührt eine Zusatzrente in der Höhe von 20 v. H. ihrer Versehrtenrente beziehungsweise der Summe ihrer Versehrtenrenten.

(2) Auf die Zusatzrente sind die Bestimmungen über die Versehrtenrenten entsprechend anzuwenden.“

21. § 206 wird aufgehoben.

22. a) § 222 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. aus den Versicherungsfällen des Alters

- a) die Altersrente (§§ 253, 270),
- b) die vorzeitige Altersrente bei Arbeitslosigkeit (§§ 253 a, 270),
- c) die vorzeitige Altersrente bei langer Versicherungsdauer (§§ 253 b, 270);“

b) § 222 Abs. 2 Z. 1 hat zu lauten:

„1. aus den Versicherungsfällen des Alters

- a) der Knappschaftssold (§ 275),
- b) die Knappschaftsaltersrente (§ 276),
- c) die vorzeitige Knappschaftsaltersrente bei Arbeitslosigkeit (§ 276 a),
- d) die vorzeitige Knappschaftsaltersrente bei langer Versicherungsdauer (§ 276 b);“

23. § 223 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. bei Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit der Erreichung des Anfallsalters;“

24. § 236 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

„2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar

- a) für die Altersrente (Knappschaftsaltersrente), die vorzeitige Altersrente (Knappschaftsaltersrente) bei Arbeitslosigkeit und die vorzeitige Altersrente (Knappschaftsaltersrente) bei langer Versicherungsdauer 180 Monate,
- b) für den Knappschaftssold 300 Monate.“

25. § 238 Abs. 4 wird aufgehoben.

26. Im § 239 Abs. 2 Einleitungssatz ist der Ausdruck „§ 238 Abs. 1 und 4“ durch den Ausdruck „§ 238 Abs. 1“ zu ersetzen.

27. Dem § 242 ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Beitragsgrundlagen, die zur Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind, sind aufzuwerten, und zwar

- a) Beitragsgrundlagen nach § 243 Abs. 1 Z. 1, Z. 2 lit. a, c und e und Z. 3 sowie nach Abs. 2 mit dem der zeitlichen Lagerung der Beitragszeiten entsprechenden Faktor nach Anlage 5;
- b) Beitragsgrundlagen nach § 243 Abs. 1 Z. 2 lit. b und d und Z. 4, soweit es sich um Ersatzzeiten nach § 227 Z. 1 und § 228 Abs. 1 Z. 3 handelt, sowie Beitragsgrundlagen nach § 244 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 sowie nach § 250 Abs. 3 aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1947 mit dem für das Jahr 1951 geltenden Faktor (Anlage 5), aus der Zeit ab 1. Oktober 1950 mit dem für das Jahr 1954 geltenden Faktor (Anlage 5);
- c) Beitragsgrundlagen nach § 243 Abs. 1 Z. 4, soweit es sich um den Durchschnitt der letzten drei Versicherungsmonate vor dem Beginn der Ersatzzeiten handelt, mit dem sich nach lit. a beziehungsweise lit. b für den letzten der drei Versicherungsmonate ergebenden Faktor.“

28. § 243 hat zu lauten:

„Beitragsgrundlage in normalen Fällen.

§ 243. (1) Beitragsgrundlage ist

1. für Beitragszeiten nach § 225 Abs. 1 Z. 1 und 2 die allgemeine Beitragsgrundlage nach den §§ 44 bis 48, für Beitragszeiten nach § 225 Abs. 1 Z. 3 die Beitragsgrundlage nach § 76, für Beitragszeiten nach § 225 Abs. 1 Z. 4 das Entgelt, auf das der Dienstnehmer im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis jeweils Anspruch hatte, für Beitragszeiten in der Versicherung der unständig beschäftigten Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft die Beitragsgrundlage nach § 470 Abs. 3;

2. für vor dem 1. Jänner 1956 gelegene Beitragszeiten,

- a) wenn in den Unterlagen für die Bemessung der Steigerungsbeträge nach den vor dem 1. Jänner 1956 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften ein Arbeitsverdienst vorgemerkt ist, dieser Arbeitsverdienst;
- b) wenn in den Unterlagen für die Bemessung der Steigerungsbeträge nach den vor dem 1. Jänner 1956 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften eine Beitrags(Gehalts)klasse vorgemerkt ist, der in der Anlage 2 angegebene Betrag;

c) abweichend von lit. a in der Pensionsversicherung der Angestellten für Beitragszeiten vor dem 1. Juli 1927 allgemein bei männlichen Versicherten 8'33 S, bei weiblichen Versicherten 6'66 S für den Kalendertag (250 S beziehungsweise 200 S für den Kalendermonat);

d) ebenfalls abweichend von lit. a in der knappschaftlichen Pensionsversicherung für Beitragszeiten der Arbeiter vor dem 1. April 1939 der in Anlage 2 angegebene Betrag, und zwar für Vollhauer der Beitragsklasse IX, sonstige Arbeiter unter Tag der Beitragsklasse VII, Arbeiter ober Tag der Beitragsklasse VI, weibliche Versicherte der Beitragsklasse IV;

e) gleichfalls abweichend von lit. a in der Pensionsversicherung der Arbeiter für Beitragszeiten, für die nach den Bestimmungen des § 80 a SV-ÜG. 1953, BGBl. Nr. 99, ein Mindestbeitrag zu leisten war, das Zehnfache des Mindestbeitrages;

3. für Ersatzzeiten

- a) nach § 229 Z. 1 ein Betrag in der Höhe des in der betreffenden Zeit üblichen Arbeitsverdienstes gleichartig Beschäftigter;
- b) nach § 229 Z. 2 der in Z. 2 lit. c angegebene Betrag;
- c) nach § 229 Z. 3 der in Z. 2 lit. d angegebene Betrag;

4. für Ersatzzeiten nach § 227 Z. 2 und nach § 228 Abs. 1 Z. 1 und 4 die Beitragsgrundlage, die sich nach Z. 2 oder 3 im Durchschnitt der letzten drei Versicherungsmonate vor dem Beginn dieser Ersatzzeit ergibt, und für Ersatzzeiten nach § 227 Z. 1 und nach § 228 Abs. 1 Z. 3 7 S für den Kalendertag (210 S für den Kalendermonat).

(2) Der Beitragsgrundlage nach Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 lit. a sind die Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes beziehungsweise nach § 11 Abs. 1 zweiter Satz des Rentenbemessungsgesetzes, BGBl. Nr. 151/1954, zuzuschlagen, soweit sie im Kalenderjahr weder einen Monatsbezug (vier Wochenbezüge) noch das 30fache der jeweils in Geltung gestandenen täglichen Höchstbeitragsgrundlage überschreiten. Sonderzahlungen in einem Kalenderjahr, das nicht zur Gänze in die Bemessungszeit fällt, sind mit dem entsprechenden Anteil zu berücksichtigen.

(3) Erhöhungen der Beitragsgrundlagen in den letzten zwölf Monaten der Bemessungszeit sind nicht zu berücksichtigen, soweit sie im Durchschnitt 10 v. H des Durchschnittes der Beitragsgrundlagen in der vorangegangenen Bemessungszeit überschreiten. Diese Erhöhungen sind jedoch zu berücksichtigen, wenn sie auf Grund gesetzlicher Bestimmung,

lohngestaltender Vorschriften eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers, eines Kollektivvertrages oder eines spätestens fünf Jahre vor dem Stichtage (§ 223 Abs. 2) geschlossenen Dienstvertrages gebühren.

(4) Die Beitragsgrundlage darf unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 und der in Anlage 2 angegebenen Beträge die jeweils in Geltung gestandene Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigen.“

29. § 244 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Die allgemeinen Beitragsgrundlagen von Versicherungszeiten, die sich zeitlich decken, werden zusammengerechnet und bis zu der nach der zeitlichen Lagerung dieser Zeiten jeweils in Betracht kommenden Höchstbeitragsgrundlage berücksichtigt. Alle in ein Kalenderjahr fallenden Sonderzahlungen, von denen nach § 54 dieses Bundesgesetzes oder nach § 12 Abs. 1 des Rentenbemessungsgesetzes, BGBl. Nr. 151/1954, Beiträge zu entrichten waren, werden zusammengerechnet und bis zu dem im § 243 Abs. 2 bezeichneten Höchstausmaß berücksichtigt.

(4) Für Beitragszeiten der Pflichtversicherung, während welcher wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nur ein Teilentgelt geleistet worden ist, gilt als Beitragsgrundlage das volle Entgelt; § 243 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.“

30. a) Dem § 248 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Beträge der Anlagen 3 und 4 sind, soweit sie die Zeiten vor dem 1. Oktober 1950 betreffen, mit dem für das Jahr 1951 geltenden Faktor (Anlage 5), soweit sie die Zeit ab 1. Oktober 1950 betreffen, mit dem für das Jahr 1954 geltenden Faktor (Anlage 5) aufzuwerten.

b) Dem § 248 ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages sind Beiträge zur Höherversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1955 gelegene Versicherungszeiten entrichtet wurden, ihrer zeitlichen Lagerung entsprechend mit den in Anlage 5 angegebenen Faktoren aufzuwerten.“

31. Im § 249 Abs. 1 erster Satz ist der Ausdruck „§ 243 Abs. 1 Z. 2 lit. a“ durch den Ausdruck „§ 243 Abs. 4“ zu ersetzen.

32. § 250 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wenn es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt an Stelle der Bemessungs-

grundlage nach § 238 oder § 239 die im Bescheid zur Feststellung der Anwartschaft zum 31. Dezember 1938 beziehungsweise zum 31. Dezember 1939 festgestellte Bemessungsgrundlage; sie ist mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Faktor (Anlage 5) aufzuwerten. Die so ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den Grundbetrag und den auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1938 beziehungsweise 31. Dezember 1939 entfallenden Steigerungsbetrag anzuwenden.“

33. a) Im § 253 ist am Schluß des Abs. 1 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Folgender Halbsatz ist anzufügen: „eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung mit einem im Monat gebührenden Entgelt von nicht mehr als 680 S hat hiebei außer Betracht zu bleiben.“

b) § 253 Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

34. Nach § 253 sind ein § 253 a und ein § 253 b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Vorzeitige Altersrente bei Arbeitslosigkeit.

§ 253 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Altersrente bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind und der (die) Versicherte innerhalb der letzten 13 Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung steht der Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung und eine auf Grund einer solchen Versicherung gewährte Anstalts(Heilstätten)pflege gleich. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Rente nach Abs. 1 fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der (die) Versicherte eine die Pensionsversicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz begründende Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit antritt. Ist die Rente wegen Antrittes einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit weggefallen und endet die Beschäftigung (Erwerbstätigkeit), so lebt die Rente auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Beschäftigung im früher gewährten Ausmaß wieder auf, und zwar mit dem dem

Ende der Beschäftigung folgenden Monats-ersten, wenn die Anzeige vor Ablauf des dem Ende der Beschäftigung folgenden Monats erstattet wird, sonst mit dem der Erstattung der Anzeige folgenden Monatsersten.

Vorzeitige Altersrente bei langer Versicherungsdauer.

§ 253 b. (1) Anspruch auf vorzeitige Altersrente bei langer Versicherungsdauer hat der (die) Versicherte nach Vollendung des im Abs. 2 bezeichneten Anfallsalters, wenn

- a) die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
- b) am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
- c) innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind und
- d) der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist.

(2) Als Anfallsalter gilt

- a) für männliche Versicherte, wenn der Stichtag
 - in den Jahren 1961 oder 1962 liegt, das 64. Lebensjahr,
 - im Jahre 1963 liegt, das 63. Lebensjahr,
 - im Jahre 1964 liegt, das 62. Lebensjahr,
 - im Jahre 1965 liegt, das 61. Lebensjahr,
 - im Jahre 1966 oder in den folgenden Jahren liegt, das 60. Lebensjahr;
- b) für weibliche Versicherte, wenn der Stichtag
 - in den Jahren 1961 oder 1962 liegt, das 59. Lebensjahr,
 - im Jahre 1963 liegt, das 58. Lebensjahr,
 - im Jahre 1964 liegt, das 57. Lebensjahr,
 - im Jahre 1965 liegt, das 56. Lebensjahr,
 - im Jahre 1966 oder in den folgenden Jahren liegt, das 55. Lebensjahr.

(3) Die Rente nach Abs. 1 fällt mit dem Tage weg, an dem der (die) Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Ist die Rente aus diesem Grunde weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Rente auf die dem

Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß wieder auf, und zwar auf dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten, wenn die Anzeige vor Ablauf des dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monats erstattet wird, sonst mit dem der Erstattung der Anzeige folgenden Monatsersten.“

35. Im § 254 Abs. 3 ist der Ausdruck „aus dem Versicherungsfall“ durch den Ausdruck „aus einem Versicherungsfall“ zu ersetzen.

36. § 261 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Invaliditätsrente bestehen aus dem Grundbetrag und dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 248 Abs. 1.“

37. § 262 erster und zweiter Satz haben zu lauten:

„Zu den Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und zur Invaliditätsrente gebührt für jedes Kind (§ 252) ein Kinderzuschuß im Ausmaß von 5 v. H. der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet sind, der höchsten Bemessungsgrundlage. Der Kinderzuschuß beträgt mindestens 50 S monatlich.“

38. § 263 wird aufgehoben.

39. Im § 270 ist der Ausdruck „auf die Altersrente“ durch den Ausdruck „auf die Altersrente, die vorzeitige Altersrente bei Arbeitslosigkeit und die vorzeitige Altersrente bei langer Versicherungsdauer“ zu ersetzen.

40. Im § 274 ist der Ausdruck „§§ 261 bis 263“ durch den Ausdruck „§§ 261 und 262“ zu ersetzen.

41. a) Im § 276 Abs. 1 ist am Schluß des Abs. 1 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Folgender Halbsatz ist anzufügen: „eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung mit einem im Monat gebührenden Entgelt von nicht mehr als 680 S hat hiebei außer Betracht zu bleiben.“

b) § 276 Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

42. Nach § 276 sind ein § 276 a und ein § 276 b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Vorzeitige Knappschaftsaltersrente bei Arbeitslosigkeit.“

§ 276 a. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsaltersrente bei Arbeitslosigkeit hat der

Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind und der (die) Versicherte innerhalb der letzten 13 Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung steht der Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung und eine auf Grund einer solchen Versicherung gewährte Anstalts(Heilstätten)pflege gleich. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Die Rente nach Abs. 1 fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der (die) Versicherte eine die Pensionsversicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz begründende Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit antritt. Ist die Rente wegen Antrittes einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit weggefallen und endet die Beschäftigung (Erwerbstätigkeit), so lebt die Rente auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Beschäftigung im früher gewährten Ausmaß wieder auf, und zwar mit dem dem Ende der Beschäftigung folgenden Monatsersten, wenn die Anzeige vor Ablauf des dem Ende der Beschäftigung folgenden Monats erstattet wird, sonst mit dem der Erstattung der Anzeige folgenden Monatsersten.

Vorzeitige Knappschaftsaltersrente bei langer Versicherungsdauer.

§ 276 b. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsaltersrente bei langer Versicherungsdauer hat der (die) Versicherte nach Vollendung des im Abs. 2 bezeichneten Anfallsalters, wenn

- a) die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
- b) am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind,
- c) innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind und
- d) der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist.

(2) Als Anfallsalter gilt

- a) für männliche Versicherte, wenn der Stichtag
 - in den Jahren 1961 oder 1962 liegt, das 64. Lebensjahr,
 - im Jahre 1963 liegt, das 63. Lebensjahr,
 - im Jahre 1964 liegt, das 62. Lebensjahr,
 - im Jahre 1965 liegt, das 61. Lebensjahr,
 - im Jahre 1966 oder in den folgenden Jahren liegt, das 60. Lebensjahr;
- b) für weibliche Versicherte, wenn der Stichtag
 - in den Jahren 1961 oder 1962 liegt, das 59. Lebensjahr,
 - im Jahre 1963 liegt, das 58. Lebensjahr,
 - im Jahre 1964 liegt, das 57. Lebensjahr,
 - im Jahre 1965 liegt, das 56. Lebensjahr,
 - im Jahre 1966 oder in den folgenden Jahren liegt, das 55. Lebensjahr.

(3) Die Rente nach Abs. 1 fällt mit dem Tage weg, an dem der (die) Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Ist die Rente aus diesem Grunde weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Rente auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß wieder auf, und zwar auf dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten, wenn die Anzeige vor Ablauf des dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monats erstattet wird, sonst mit dem der Erstattung der Anzeige folgenden Monatsersten.“

43. a) § 284 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Knappschaftsvollrente bestehen aus dem Grundbetrag und dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 248 Abs. 1 und ferner bei Vorliegen wesentlich bergmännischer Tätigkeit aus dem Leistungszuschlag nach Abs. 6.“

b) § 284 Abs. 6 letzter Satz hat zu lauten:
 „Volle Monate, während derer Anspruch auf Knappschaftsrente, Knappschaftsvollrente oder eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters mit Ausnahme des Knapp-

schaftssoldes bestand, sind hiebei nicht zu zählen.“

44. § 285 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Als monatlicher Steigerungsbetrag gebühren für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 120. Monat 4¹/₂ v. T.,
vom 121. bis zum 240. Monat.. 6 v. T.,
vom 241. Monat an 7 v. T.

der Bemessungsgrundlage. Ein Rest von weniger als 12 Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lage in Betracht kommenden Steigerungsbetrages gebührt. Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind höchstens 270 Versicherungsmonate heranzuziehen.“

45. § 286 erster Satz hat zu lauten:

„Zu den Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters, ausgenommen den Knappschaftssold, und zur Knappschaftsvollrente werden Kinderzuschüsse gewährt.“

46. § 287 wird aufgehoben.

47. § 295 hat zu lauten:

„Ausgleichszulage und Ruhensbestimmungen.

§ 295. Bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 89 Abs. 3 Z. 3, 90 und 94 bis 96 ist die Ausgleichszulage außer Betracht zu lassen.“

48. § 299 Abs. 3 wird aufgehoben. Die Abs. 4, 5 und 6 erhalten die Bezeichnung Abs. 3, 4 und 5.

49. Im § 319 b sind die Worte „in der Höhe“ durch die Worte „in der 1'6fachen Höhe“ zu ersetzen.

50. Im § 433 Abs. 3 erster Satz sind die Worte „aus acht weiteren Mitgliedern der Hauptversammlung, von denen fünf Mitglieder der Gruppe der Dienstnehmer und drei Mitglieder der Gruppe der Dienstgeber anzugehören haben“ durch die Worte „aus zehn weiteren Mitgliedern der Hauptversammlung, von denen sechs Mitglieder der Gruppe der Dienstnehmer und vier Mitglieder der Gruppe der Dienstgeber anzugehören haben“ zu ersetzen.

51. § 447 a ist durch einen § 447 a und einen § 447 b mit folgendem Wortlaut zu ersetzen:

„Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger.

§ 447 a. (1) Um eine ausgeglichene Gerbarung der Gebiets-, Landwirtschafts- und

Betriebskrankenkassen zu gewährleisten, wird beim Hauptverband ein Ausgleichsfonds eingerichtet. Das Vermögen dieses Fonds ist getrennt vom sonstigen Vermögen des Hauptverbandes zu verwalten. Für jedes Jahr ist ein Rechnungsabschluß zu erstellen, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß. Weiters ist zum Abschluß eines jeden Jahres ein Geschäftsbericht zu verfassen und mit dem Rechnungsabschluß dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.

(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds werden aufgebracht durch:

- a) den Beitrag des Bundes (Abs. 3);
- b) die Beiträge der Krankenversicherungsträger (Abs. 4);
- c) sonstige Einnahmen.

(3) Der Beitrag des Bundes beträgt jährlich 50 Millionen Schilling; er ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 1. April und am 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres dem Hauptverband zu überweisen.

(4) Die Gebiets-, Landwirtschafts- und Betriebskrankenkassen haben einen Beitrag im Ausmaß von 0'5 v. H. ihrer Beitragseinnahmen zu entrichten. Dieser Beitrag ist von der Summe der für das vorhergehende Kalenderjahr fällig gewordenen Beiträge zu ermitteln; er ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 1. April und am 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres dem Hauptverband zu überweisen.

Z u w e n d u n g e n a u s d e m A u s g l e i c h s f o n d s.

§ 447 b. (1) Aus dem Ausgleichsfonds können Zuwendungen an die beitragspflichtigen Krankenversicherungsträger (§ 447 a Abs. 4) unter Bedachtnahme auf ihre Vermögenslage gewährt werden:

- a) um einen außerordentlichen Aufwand infolge unvorhergesehener Ereignisse (zum Beispiel Epidemien, Naturkatastrophen) ganz oder teilweise zu decken,
- b) um eine unterschiedliche Belastung aus der Gewährung von Sachleistungen ganz oder teilweise auszugleichen oder
- c) um eine ungünstige Kassenlage ganz oder teilweise zu beheben.

(2) Zuwendungen dürfen an Krankenversicherungsträger nicht gewährt werden, wenn

- a) die ungünstige Kassenlage vorwiegend dadurch verursacht wurde, daß Verwaltungsgebäude oder eigene Einrichtungen (§ 23 Abs. 6) nach dem 31. Dezember 1960 erworben, errichtet oder erweitert wurden,

- b) der allgemeine Beitrag für die Krankenversicherung in der Satzung nicht mit dem Höchstbeitragssatz (§ 51 Abs. 2) festgesetzt ist,
- c) die satzungsmäßigen Mehrleistungen (§ 121 Abs. 3) den Bundesdurchschnitt der beitragspflichtigen Krankenversicherungsträger (§ 447 a Abs. 4) erheblich übersteigen.

(3) Die Zuwendungen nach Abs. 1 sind von den Krankenversicherungsträgern beim Hauptverband unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen; dem Antrag ist ein Plan über die beabsichtigte Verwendung der beantragten Zuwendung beizuschließen.

(4) Der Sektionsausschuß, dem der antragstellende Versicherungsträger angehört, hat den Antrag vorzubereiten und mit seiner Stellungnahme dem Präsidialausschuß vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Präsidialausschuß. Vor seiner Entscheidung hat er jenen Sektionsausschuß der Krankenversicherungsträger zur Stellungnahme aufzufordern, dem der antragstellende Versicherungsträger nicht angehört. Die Entscheidung des Präsidialausschusses bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen. Bei mit Stimmenmehrheit zustande gekommenen Entscheidungen des Präsidialausschusses ist der bezüglichen Beschlußausfertigung neben der Stellungnahme des zuständigen Sektionsausschusses auch die des Überwachungsausschusses des Hauptverbandes anzuschließen.

(5) Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Von den Jahreseinnahmen des Ausgleichsfonds sind 30 v. H. zur Bildung einer Rücklage zu verwenden, die nur zur Deckung eines außerordentlichen Aufwandes aus den im Abs. 1 lit. a angeführten Gründen herangezogen werden darf. Für Zuwendungen aus der Rücklage gelten die Bestimmungen der Abs. 3 und 4. Die Rücklage ist fruchtbringend anzulegen. Sie darf nur in mündelsicheren inländischen Wertpapieren und in Einlagen bei Kreditunternehmungen von anerkanntem Ruf angelegt werden.“

52. a) § 488 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Erreichen die im vorhinein festgesetzten stehenden Bezüge der Versicherten nicht den Betrag der Mindestbemessungsgrundlage von 1000 S im Monat (Abs. 2), so hat der Dienstgeber den Beitrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Bezügen der Versicherten und dem Betrag von 1000 S entfällt, zur Gänze allein zu tragen.“

- b) Im § 488 Abs. 2 erster Satz ist der Betrag von 750 S durch den Betrag von 1000 S zu ersetzen.

53. § 497 Abs. 2 wird aufgehoben. Die Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 und 3.

54. Nach § 512 ist ein § 512 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Krankenversicherung von Beziehern einer Rente aus der Unfallversicherung, bei denen der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1939 eingetreten ist.

§ 512 a. (1) Die Bezieher einer Rente aus der Unfallversicherung, die als Schwerversehrtete gelten, und die Bezieher einer Witwenrente aus der Unfallversicherung sind in der Krankenversicherung der Rentner, solange sie sich ständig im Inland aufhalten, versichert,

- a) wenn der dem Rentenanspruch aus der Unfallversicherung zugrunde liegende Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1939 bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eingetreten ist und

- b) wenn sie nicht schon nach § 8 Abs. 1 Z. 1 teilversichert sind.

(2) Die Krankenversicherung der im Abs. 1 bezeichneten Personen beginnt am 1. Jänner 1961. Sie endet mit dem Ablauf des Kalendermonates, für den letztmalig die Rente im Inland ausgezahlt wird. Zur Durchführung der Krankenversicherung sind sachlich zuständig:

1. die Gebietskrankenkassen, soweit nicht einer der unter Z. 2 und 3 genannten Versicherungsträger zuständig ist;
2. die Landwirtschaftskrankenkassen, wenn die Rente aus der Unfallversicherung durch die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt ausgezahlt wird;
3. die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, wenn die Rente aus der Unfallversicherung durch diese Anstalt ausgezahlt wird.

Die örtliche Zuständigkeit der Gebiets- und Landwirtschaftskrankenkassen richtet sich nach dem Wohnsitz des Rentenempfängers.

(3) Die Mittel für die Krankenversicherung der in Abs. 1 bezeichneten Personen werden durch jährliche Beiträge des für die Auszahlung der Rente zuständigen Trägers der Unfallversicherung aufgebracht. Der für das Kalenderjahr 1961 zu entrichtende Beitrag beträgt 87 v. H. des für das Jahr 1960 erwachsenen Aufwandes an Renten für die im Abs. 1 genannten Personen. In den folgenden Kalenderjahren vermindert sich dieser Beitrag jährlich um 5. v. H. des Beitrages für das Jahr 1961. Der Beitrag ist bis 31. März

eines jeden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr an den Hauptverband zu überweisen. Für die Aufteilung des Beitrages durch den Hauptverband gilt § 73 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß der jeweilige Jahresbeitrag den Beiträgen nach § 73 Abs. 2 und 3 zuzuschlagen ist.

(4) Hinsichtlich des Anspruches auf die Leistungen der Krankenversicherung sind die im Abs. 1 bezeichneten Personen den krankenversicherten Beziehern einer Rente aus der Pensionsversicherung (§ 8 Abs. 1 Z. 1) gleichgestellt.

(5) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt und die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt haben bis 31. März 1961 dem zuständigen Träger der Krankenversicherung alle für den Beginn der Krankenversicherung des Rentners maßgebenden Umstände zu melden. Weiters haben diese Träger der Unfallversicherung jede für den Bestand und das Ende der Krankenversicherung bedeutsame Änderung unverzüglich dem Krankenversicherungsträger bekanntzugeben.“

55. a) Im § 522 Abs. 1 sind die Worte „soweit in den Abs. 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist“ durch die Worte „soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist“ zu ersetzen.

b) Im § 522 Abs. 3 Z. 3 hat die Zitierung des § 206 zu entfallen.

c) § 522 Abs. 3 Z. 4 hat zu lauten:

„4. im Bereich der Pensionsversicherung die Bestimmungen der §§ 86 Abs. 3, 87, 88, 222 Abs. 3, 252, 255, 260 zweiter Satz, 262, 265 und 267 sowie die diesen Bestimmungen entsprechenden Bestimmungen im Abschnitt III und IV des Vierten Teiles, außerdem die §§ 292 bis 307.“

d) Im § 522 Abs. 4 ist der Strichpunkt am Schluß der Z. 2 durch einen Punkt zu ersetzen. Die folgende Z. 3 hat zu entfallen.

e) § 522 Abs. 5 wird aufgehoben. Die Absätze 6, 7 und 8 erhalten die Bezeichnung Abs. 5, 6 und 7.

56. Nach § 522 e sind die §§ 522 f, 522 g, 522 h, 522 i und 522 k mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Neubemessung von Renten aus der Pensionsversicherung der Arbeiter und aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung, die nach dem vor dem 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz, BGBl. Nr. 86/1952, in Geltung gestandenen Bestimmungen bemessen wurden.

§ 522 f. (1) Die Renten aus der Pensionsversicherung der Arbeiter und der knapp-

schaftlichen Pensionsversicherung, für die die Bestimmungen des Vierten Teiles dieses Bundesgesetzes über die Leistungen der Pensionsversicherung gemäß § 522 Abs. 1 und 2 nicht gelten, sind, soweit sie nach dem vor dem 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz, BGBl. Nr. 86/1952, in Geltung gestandenen Bestimmungen bemessen worden sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen neu zu bemessen.

(2) Bei Versichertenrenten wird der am 31. Dezember 1960 gebührende Rentenbetrag erhöht, und zwar

1. in der Pensionsversicherung der Arbeiter

a) um den Betrag, der sich aus der Vervielfachung des höchstens mit 600 S in Rechnung gestellten, um 452'10 S verminderten Rentenbetrages mit dem in Anlage 6 angegebenen, dem Anfallsjahr der Rente entsprechenden Faktor F_1 ergibt, und

b) um den Betrag, der sich aus der Vervielfachung des 600 S übersteigenden Rentenbetrages mit dem in Anlage 6 angegebenen, dem Anfallsjahr der Rente entsprechenden Faktor F_2 ergibt,

2. in der knappschaftlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der in Abs. 3 genannten Renten um den Betrag, der sich aus der Vervielfachung des um 524 S verminderten Rentenbetrages mit dem in Anlage 6 angegebenen, dem Anfallsjahr der Rente entsprechenden Faktor F_3 ergibt.

Für die Ermittlung des Erhöhungsbetrages nach Z. 1 lit. b und Z. 2 sind die Renten höchstens mit den in Anlage 7 angegebenen Beträgen heranzuziehen.

(3) Die den Knappschaftsvoll- und Knappschaftsalterrenten gleichgestellten Invalidenprovisionen sind, wenn ihnen weniger als 25 Versicherungsjahre zugrunde liegen, auf monatlich 1000 S, sonst auf monatlich 1400 S zu erhöhen. Die Knappschaftsrenten und die ihnen gleichgestellten Invalidenprovisionen sind zu erhöhen

bei einem Rentenfall	um monatlich
vor dem Jahre 1946	100 S
in den Jahren 1946 bis 1949	80 S
in den folgenden Jahren	50 S.

(4) Hinterbliebenenrenten, ausgenommen Witwenprovisionen, Waisenprovisionen und Waisenrenten mit festen Sätzen, werden in entsprechender Anwendung des Abs. 2 mit der Maßgabe erhöht, daß

12

- a) an die Stelle des Absetzbetrages
1. von 452'10 S in der Pensionsversicherung der Arbeiter
 - bei Witwenrenten der Betrag von 256'30 S
 - bei Waisenrenten der Betrag von 77— S
 2. von 524 S in der knappschaftlichen Pensionsversicherung
 - bei Witwenrenten der Betrag von 318'80 S
 - bei Waisenrenten der Betrag von 100— S
- b) an die Stelle des Grenzbetrages von 600 S in der Pensionsversicherung der Arbeiter bei Witwenrenten der Betrag von 300— S bei Waisenrenten der Betrag von 120— S tritt,
- c) in den Fällen, in denen es sich um Hinterbliebenenrenten nach einem Rentenempfänger handelt, die Aufwertungsfaktoren anzuwenden sind, die für die Rente des Verstorbenen gegolten hätten, sonst die Aufwertungsfaktoren, die dem Todesjahr des Versicherten entsprechen.

Witwenprovisionen sind, wenn ihnen weniger als 25 Versicherungsjahre zugrunde liegen, auf monatlich 600 S, sonst auf monatlich 800 S zu erhöhen. Waisenprovisionen und Waisenrenten mit festen Sätzen werden auf monatlich 200 S erhöht. Für die Ermittlung des Erhöhungsbetrages in entsprechender Anwendung des Abs. 2 sind die Witwenrenten in der Pensionsversicherung der Arbeiter höchstens mit 50 v. H., in der knappschaftlichen Pensionsversicherung höchstens mit 60 v. H., Waisenrenten höchstens mit 20 v. H. der in Anlage 7 angegebenen Beträge heranzuziehen.

(5) Für die Ermittlung des Erhöhungsbetrages gemäß Abs. 2 und 4 ist die für den Monat Dezember 1960 gebührende Rente ohne Kinderzuschüsse, Hilflosenzuschuß, Ausgleichszulage und zusätzliche Steigerungsbeträge und vor Anwendung von Kürzungs- und Ruhensbestimmungen heranzuziehen.

(6) Zu den nach den Abs. 1 bis 4 neu bemessenen Renten gebühren die nach Abs. 5 bei der Neubemessung außer Ansatz gelassenen zusätzlichen Steigerungsbeträge im bisherigen Ausmaß.

(7) Bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 94 und 95 gilt als Grundbetrag die Hälfte der nach Abs. 1 bis 5 neu bemessenen Rente ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung. Hierunter sind die Steigerungsbeträge aus einer Höherversicherung

nach den vor dem 1. Jänner 1956 in Geltung gestandenen Vorschriften zuzüglich ihrer Erhöhung in sinngemäßer Anwendung der auf das Anfallsjahr der Rente bezogenen Faktoren nach Anlage 5 zu verstehen.

(8) Rentenberechtigte, deren Rente aus eigener Pensionsversicherung nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 neu zu bemessen ist, können einen weiteren Anspruch auf eine laufende Leistung aus eigener Versicherung auf Grund der in diesem Bundesgesetz geregelten Pensionsversicherung nicht erwerben, es sei denn, daß nach dem 31. Dezember 1960 der Rentenanspruch infolge einer Änderung in dem für den Rentenanspruch maßgebenden Sachverhalt weggefallen ist.

(9) Für Beitragsmonate, die während des Bestandes eines Anspruches auf eine nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 neu bemessene Invalidenrente oder Knappschaftsvollrente erworben werden oder die vor dem 1. Jänner 1961 nach den bis dahin in Geltung gestandenen Bestimmungen erworben, aber in der Leistung noch nicht berücksichtigt worden sind, gebührt, sobald das 65. Lebensjahr, bei weiblichen Versicherten das 60. Lebensjahr vollendet ist, auf Antrag ein zusätzlicher Steigerungsbetrag in der Höhe von 1/2 v. H. der Summe der Beitragsgrundlagen einschließlich von Sonderzahlungen, soweit für diese Sonderbeiträge entrichtet wurden. In einem solchen Fall gebührt der zusätzliche Steigerungsbetrag zu Hinterbliebenenrenten, und zwar

a) zu Witwenrenten in der Höhe von 0'6 v. H.,

b) zu Waisenrenten in der Höhe von 0'24 v. H.

der Summe der Beitragsgrundlagen einschließlich von Sonderzahlungen, soweit für diese Sonderbeiträge entrichtet wurden. Dabei sind auch die bereits nach den bisherigen Vorschriften gewährten zusätzlichen Steigerungsbeträge zu berücksichtigen. Für den Anfall des zusätzlichen Steigerungsbetrages gilt § 97 Abs. 1 erster Satz erster Halbsatz. Den zusätzlichen Steigerungsbetrag hat der Träger der Rente zu gewähren.

Neuberechnung von Renten aus der Pensionsversicherung, die nach den vor dem 1. Jänner 1956 in Geltung gestandenen Vorschriften bemessen worden sind und die nicht schon nach den Vorschriften des § 522 f neu zu bemessen sind.

§ 522 g. (1) Die Renten aus der Pensionsversicherung der Angestellten, für die bisher die Bestimmungen des Vierten Teiles dieses Bundesgesetzes über die Leistungen der Pen-

sionsversicherung gemäß § 522 Abs. 1 und 2 nicht gegolten haben, sowie derartige Renten aus der Pensionsversicherung der Arbeiter und der knappschäftlichen Pensionsversicherung, soweit sie nicht nach § 522 f neu zu bemessen sind, sind auf Grund der Bestimmungen des Vierten Teiles dieses Bundesgesetzes über die Leistungen der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen neu zu berechnen:

- a) Als Bemessungszeitpunkt im Sinne des § 238 Abs. 2 gilt der Anfall der Rente (der Teilleistung in Fällen der Wanderversicherung nach den bis 31. Dezember 1955 in Geltung gestandenen Vorschriften), sofern sie aber nicht an einem Monatsersten angefallen ist, der dem Anfall folgende Monatserste; bei Hinterbliebenenrenten gilt als Bemessungszeitpunkt der Eintritt des Versicherungsfalles, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Eintritt des Versicherungsfalles folgende Monatserste;
- b) als für die Leistungsbemessung anrechenbare Versicherungsmonate (§ 261 Abs. 3) gelten, unbeschadet der Ersatzzeitenanrechnung nach § 229, die bei der Rentenfeststellung berücksichtigten Versicherungszeiten zuzüglich einer Pauschalabgeltung für sonstige Ersatzzeiten im Ausmaß von zwölf Monaten;
- c) der für die Anrechnung von Ersatzzeiten nach § 229 in Betracht kommende Zeitraum endet mit dem Bemessungszeitpunkt (lit. a), wenn dieser vor dem 1. Jänner 1939 liegt;
- d) für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages (§ 261 Abs. 1) ist § 248 Abs. 3 anzuwenden;
- e) die gemäß § 230 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 1, festgestellte Bemessungsgrundlage gilt als Bemessungsgrundlage im Sinne des § 238, wenn bei der Feststellung der neu zu berechnenden Rente nur Beitragszeiten zu berücksichtigen sind, die vor dem 1. Jänner 1939 liegen; unbeschadet der Bestimmungen des § 243 Abs. 1 Z. 2 lit. c ist für Beitragszeiten vor dem 1. Jänner 1939 der Betrag der Bemessungsgrundlage, die bei Ermittlung der neu zu berechnenden Rente herangezogen wurde, als Beitragsgrundlage anzusetzen;
- f) eine gemäß § 254 Abs. 2 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 1, festgestellte Bemessungsgrundlage gilt als Bemessungsgrundlage im Sinne des § 239.

(2) Die nach den Vorschriften des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 1938, BGBl.

Nr. 1, festgestellte Bemessungsgrundlage ist mit dem für die Zeit vor 1939 geltenden Faktor (Anlage 5) aufzuwerten.

(3) Auf die nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 neu berechneten Renten findet § 522 Abs. 2 keine Anwendung.

Neubemessung von Renten aus der Unfallversicherung.

§ 522 h. Die nicht nach festen Beträgen bemessenen Renten aus der Unfallversicherung sind mit Wirkung ab 1. Jänner 1961 unter Anwendung des Vervielfältigungsfaktors nach Anlage 8 entsprechend dem Jahr, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, neu zu bemessen. Dies gilt entsprechend auch für andere Geldleistungen aus der Unfallversicherung, deren Höhe sich nach der Bemessungsgrundlage (nach dem Jahresarbeitsverdienst) bemißt, sowie bei der Feststellung (Neufeststellung) von Leistungen nach dem 31. Dezember 1960.

Gemeinsame Bestimmungen für die Anwendung der §§ 522 f, 522 g und 522 h.

§ 522 i. (1) Durch die Anwendung der §§ 522 f und 522 g wird die bisherige Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit nicht berührt. In Fällen der Wanderversicherung sind für die Bemessung der Gesamtleistung die Bemessungsvorschriften anzuwenden, die für den Zweig der Pensionsversicherung gelten, deren Träger die Gesamtleistung zu erbringen hat. Der sich ergebende Mehrbetrag an Rente geht im gleichen Verhältnis zu Lasten der beteiligten Versicherungsträger, in dem sie die nach den bisherigen Vorschriften bemessene Rentenleistung getragen haben.

(2) Der Mehrbetrag, der sich in der Pensionsversicherung aus der Anwendung der §§ 522 f und 522 g sowie in der Unfallversicherung aus der Anwendung der die Renten betreffenden Bestimmungen des § 522 h ergibt, gebührt zu einem Drittel ab 1. Jänner 1961, zu zwei Dritteln ab 1. Jänner 1962 und ab 1. Jänner 1963 in voller Höhe. Rentenberechtigten der Geburtsjahrgänge 1876 und früher gebührt jedoch schon ab 1. Jänner 1961, Rentenberechtigten des Geburtsjahrganges 1877 ab 1. Jänner 1962 der volle Mehrbetrag.

(3) Hinterbliebenenrenten aus der Pensionsversicherung nach Rentenberechtigten, deren Rente nach den Bestimmungen der §§ 522 f und 522 g neu zu bemessen beziehungsweise neu zu berechnen sind, sind, wenn der Tod des Rentenberechtigten in den Jahren 1961 oder 1962 eintritt, von der Rente zu be-

messen, die dem Rentenberechtigten am 1. Jänner 1963 gebührt hätte. Abs. 2 erster Satz ist nicht anzuwenden, wenn nach einem Bezieher nach einer Rente aus der Unfallversicherung auf Grund eines vor dem 1. Jänner 1961 eingetretenen Versicherungsfalles in den Jahren 1961 oder 1962 eine Hinterbliebenenrente festzustellen ist.

(4) Zu den neu bemessenen beziehungsweise neu berechneten Renten treten ab 1. Jänner 1961 im vollen Ausmaß allfällige Kinderzuschüsse nach den hiefür geltenden Vorschriften mit der Maßgabe hinzu, daß der Kinderzuschuß zu Renten, die gemäß § 522 f neu zu bemessen sind, monatlich 50 S beträgt.

(5) Die Höhe des Hilflosenzuschusses sowie in der Unfallversicherung die Höhe des Kinderzuschusses, der Zusatzrente für Schwerverseherte und der Abfindung einer Rente bestimmen sich nach dem gemäß Abs. 2 jeweils gebührenden Rentenbetrag.

(6) Auf Grund der Neubemessung beziehungsweise Neuberechnung der Renten aus der Pensionsversicherung gemäß den §§ 522 f und 522 g sowie der Neubemessung von Renten aus der Unfallversicherung gemäß § 522 h ist eine Neufeststellung der Ausgleichszulage im Sinne des § 296 nicht vorzunehmen. Die sich gemäß § 522 h und § 522 i Abs. 2 ergebenden Mehrbeträge vermindern jedoch eine zu der Rente aus der Pensionsversicherung gebührende Ausgleichszulage.

Witwenrente aus der Pensionsversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Jänner 1939.

§ 522 k. (1) Anspruch auf Witwenrente aus der Pensionsversicherung hat auch die Witwe, deren Ehegatte vor dem 1. Jänner 1939 verstorben ist und die nicht schon nach den bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen Anspruch auf Witwenrente hat, wenn für den Verstorbenen Beitragszeiten im Sinne des § 226 Abs. 1 oder Ersatzzeiten im Sinne des § 229 in der Mindestdauer von 60 Monaten nachgewiesen werden; hiebei sind die vor dem 1. Juli 1927 liegenden Zeiten mit der vollen zurückgelegten Dauer zu zählen.

(2) Die Witwenrente nach Abs. 1 beträgt 260 S monatlich.

(3) Die Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit richten sich nach der Art der letzten Versicherungszeit. Der Aufwand gilt zur Gänze als Rentenaufwand des hie-

nach leistungszuständigen Versicherungsträgers.“

57. § 523 wird aufgehoben.

58. § 528 wird aufgehoben.

59. Am Schluß des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind nach der Anlage 4 folgende Anlagen als Anlagen 5, 6, 7 und 8 anzufügen:

Anlage 5

Aufwertungsfaktoren.

Die Aufwertung ist vorzunehmen

für die Jahre	mit dem Faktor
1938 und früher	10,000
1939 bis 1946	8,880
1947	5,000
1948	3,000
1949	2,500
1950	2,000
1951	1,500
1952	1,350
1953	1,250
1954	1,200
1955	1,150
1956	1,100
1957	1,050
1958	1,025

Anlage 6

Aufwertungsfaktoren im Sinne des § 522 f.

Die Aufwertungsfaktoren betragen, wenn die Rente angefallen ist

im Jahre	F ₁	F ₂	F ₃
1939 und früher	1,80	7,00	1,80
1940	1,70	6,00	1,70
1941	1,60	5,50	1,60
1942	1,50	5,00	1,50
1943	1,40	3,20	1,40
1944	1,30	2,50	1,30
1945	1,20	2,20	1,20
1946	1,20	1,90	1,10
1947	1,20	1,60	1,00
1948	1,20	1,40	0,90
1949	1,25	1,20	0,80
1950	1,30	1,00	0,70
1951	1,35	0,80	0,60
1952	1,40	0,60	0,50

Anlage 7

Höchstbeträge der Renten für die Ermittlung des Erhöhungsbetrages gemäß § 522 f.

Für die Ermittlung des Erhöhungsbetrages sind höchstens heranzuziehen, wenn die Rente angefallen ist

im Jahre	in der Pensionsversicherung der Arbeiter S	in der knappschaftl. Pensionsversicherung S
1939 und früher	650	1100
1940	700	1100
1941	750	1100
1942	750	1100
1943	800	1100
1944	800	1100
1945	850	1150
1946	900	1200
1947	1000	1300
1948	1000	1350
1949	1000	1450
1950	1100	1600
1951	1150	1750
1952	1350	2000

Anlage 8

Aufwertungsfaktoren im Sinne des § 522 h.

Der Aufwertungsfaktor beträgt, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist

im Jahre	F
1951 und früher	1,500
1952	1,425
1953	1,300
1954	1,225
1955	1,175
1956	1,125
1957	1,075
1958	1,038
1959	1,013

Artikel II.

Neubemessung von Renten aus der Pensionsversicherung, auf die die Bestimmungen des Vierten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden sind.

(1) Die nach den Bestimmungen des Vierten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bemessenen oder noch zu bemessenden Renten mit einem vor dem 1. Jänner 1961 liegenden Stichtag sind unter Bedachtnahme auf die in Art. I verfügbaren Änderungen der Bestimmungen des Vierten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und unter Außerachtlassung der Bestimmungen des § 528 Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zum 1. Jänner 1961 neu zu bemessen.

(2) Der sich aus der Neubemessung nach Abs. 1 ergebende Mehrbetrag gebührt zu einem Drittel ab 1. Jänner 1961, zu zwei Dritteln ab 1. Jänner 1962 und ab 1. Jänner 1963 in voller Höhe. Rentenberechtigten der Geburtsjahrgänge 1876 und früher gebührt jedoch schon ab 1. Jänner 1961, Rentenberechtigten des Geburtsjahrganges 1877 ab 1. Jänner 1962 der volle Mehrbetrag.

(3) Hinterbliebenenrenten nach Rentenberechtigten, deren Rente nach den Bestimmungen des Abs. 1 neu zu bemessen ist, sind, wenn der Tod des Rentenberechtigten in den Jahren 1961 oder 1962 eintritt, von der Rente zu bemessen, die dem Verstorbenen am 1. Jänner 1963 gebührt hätte.

(4) Auf Grund der Neubemessung der Rente nach Abs. 1 ist eine Neufeststellung der Ausgleichszulage im Sinne des § 296 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz nicht vorzunehmen. Die sich gemäß Abs. 2 und gemäß § 522 h in Verbindung mit § 522 i Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz in der Fassung des Art. I Z. 56 ergebenden Mehrbeträge vermindern eine zu der Rente gebührende Ausgleichszulage.

Artikel III.**Übergangsbestimmungen.**

(1) Ergibt die Neubemessung beziehungsweise Neuberechnung der Renten gemäß den durch Art. I Z. 56 neu eingefügten §§ 522 f bis 522 i Allgemeines Sozialversicherungsgesetz und gemäß Art. II einen niedrigeren monatlichen Rentenbetrag, als er nach den bisherigen Bestimmungen gebührte, so ist bei sonst unverändertem Sachverhalt die monatliche Rente in dem Ausmaß weiter zu gewähren, das sich nach den bisherigen Bestimmungen ergibt. Bei der Gegenüberstellung der Rentenbeträge vor und nach der Neubemessung ist von der Rente einschließlich Hilflosenzuschuß vor Anwendung von Kürzungs- und Ruhensbestimmungen und ohne Zuschüsse und Zuschläge auszugehen. Ergibt die Anwendung von Kürzungs- und Ruhensbestimmungen einen niedrigeren Auszahlungsbetrag als vor der Neubemessung beziehungsweise Neuberechnung, so ruht die neu bemessene beziehungsweise neu berechnete Rente nur so weit, daß der bisherige Auszahlungsbetrag gewahrt bleibt.

(2) Die Bestimmungen des § 243 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz in der Fassung des Art. I Z. 28 sind auf die gemäß § 522 g Allgemeines Sozialversicherungsgesetz in der Fassung des Art. I Z. 56 und auf die gemäß Art. II neu zu berechnenden Renten mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Beitragsgrundlage Sonderzahlungen so weit zuzuschlagen sind, als sie im Kalenderjahr weder zwei Monatsbezüge (acht Wochenbezüge) noch das Dreißigfache der jeweils in Geltung gestandenen täglichen Höchstbeitragsgrundlage überschreiten.

(3) Die Neubemessung der Leistungen nach den §§ 522 f bis 522 i Allgemeines Sozialversicherungsgesetz in der Fassung des Art. I Z. 56 und die Neuberechnung der Leistungen nach Art. II ist von Amts wegen vorzunehmen. Ein schriftlicher Bescheid über die Neubemessung (Neuberechnung) ist nur zu erteilen, wenn der Berechtigte dies bis 31. Dezember 1962 verlangt.

(4) Die Witwenrente nach § 522 k Allgemeines Sozialversicherungsgesetz in der Fassung des Art. I Z. 56 gebührt ab 1. Jänner 1961, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 1961 gestellt wird.

Artikel IV.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 10 lit. b finden nur in Fällen Anwendung, in denen der Beginn der Weiterversicherung nach dem 31. Dezember 1960 liegt.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 20 sind auch anzuwenden, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1961 eingetreten ist.

(3) Für Personen, die gemäß § 515 Abs. 1 Z. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz als Weiterversicherte gelten und die im letzten Beitragszeitraum vor dem 1. Jänner 1956 den Beitrag zur Weiterversicherung von der damals in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage entrichtet haben, kann die Beitragsgrundlage auf Antrag bis auf 3600 S monatlich erhöht werden. Die Erhöhung ist nur zulässig, wenn der Versicherte ein der beantragten höheren Beitragsgrundlage entsprechendes Gesamteinkommen nachweist. Sie wird mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam. Ein solcher Antrag kann nur bis längstens 31. Dezember 1961 bei sonstigem Ausschluß gestellt werden.

(4) In den im § 522 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz bezeichneten Versicherungsfällen, auf die im übrigen noch die am 31. Dezember 1955 in Geltung gestandenen Vorschriften anzuwenden sind, gebührt die Witwenrente auch,

1. wenn die im § 258 Abs. 2 und 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, oder

2. wenn nicht ein Ausschließungsgrund nach § 258 Abs. 2 und 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz vorliegt, der Frau, deren Ehe mit dem Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen

Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte, und zwar sofern und solange die Frau nicht eine neue Ehe geschlossen hat.

Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Witwenrente in diesen Fällen am 1. Jänner 1961 bereits erfüllt, so gebührt die Witwenrente ab diesem Tag, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 1961 gestellt wird.

Artikel V.

Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1961 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft

a) mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1961 die Bestimmungen des Art. I Z. 1 bis 3, 7, 9 und 10 lit. a;

b) rückwirkend mit 1. Dezember 1960 die Bestimmungen des Art. I Z. 50.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 8 gelten nur für Renten (Rentensonderzahlungen), wenn der Stichtag (§ 223 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) nach dem 31. Dezember 1960 liegt. Liegt der Stichtag vor dem 1. Jänner 1961, so gelten für den Einbehalt die am 31. Dezember 1960 in Geltung gestandenen Vorschriften.

(4) Die Bestimmungen des Art. I Z. 16 treten mit der Maßgabe in Kraft, daß im Monat Mai 1961 eine Rentensonderzahlung aus der Pensionsversicherung nur in der Höhe des Betrages der halben für den Monat April 1961 ausbezahlten Rente einschließlich der Zuschüsse und der Ausgleichszulage, jedoch ohne die Wohnungsbeihilfe gebührt.

(5) Die Bestimmungen des Art. I Z. 33, 34, 41, 42 und 44 gelten nur für Leistungen, wenn der Stichtag (§ 223 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) nach dem 31. Dezember 1960 liegt.

Artikel VI.

Vollziehung dieses Bundesgesetzes.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Es wird beantragt, den vorliegenden Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.

unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.

Hillegeist	Olah	Reich	Uhlir	Dr. Hofeneder
	Vollmann	Moik	Scheibenreif	Machunze

Begründung:

Mit dem Inkraftsetzen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — ASVG., BGBl. Nr. 189, vom 8. September 1955 hat der Gesetzgeber hinsichtlich der Bemessung der Renten aus der Pensionsversicherung einen neuen Weg beschritten. Das Durchrechnungssystem der Reichsversicherungsordnung (RVO.) wurde aufgegeben. Durch die neuen Bemessungsvorschriften werden die Renten an den letzten Arbeitsverdienst des Versicherten vor seinem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben herangeführt. Die dieses Ziel verfolgenden Bemessungsvorschriften finden allerdings nur auf Renten Anwendung, die im zeitlichen Wirkungsbereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, also nach dem 31. Dezember 1955, angefallen sind und in Zukunft noch anfallen werden. Für die vor dem 1. Jänner 1956 angefallenen Renten ist es bei der seinerzeitigen Bemessung verblieben. Diese Renten, auf die die leistungsrechtlichen Vorschriften des Vierten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes keine Anwendung finden, werden in der Gesetzgebung als Altrenten bezeichnet.

Schon kurz nach dem Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes haben Bezieher von Altrenten gefordert, daß auch ihre Renten nach den Grundsätzen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes neu bemessen oder zumindest den nach den neuen Bestimmungen zu erwartenden Renten angepaßt werden. Die Forderung auf Nachziehung beziehungsweise Neubemessung der Altrenten ist umso dringlicher geworden, als die nach dem Vierten Teil des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bemessenen Renten infolge des allmählichen Abbaues der Begrenzung der Bemessungsgrundlage (§ 528 ASVG.), der längeren Dauer der Versicherungsverläufe und des Ansteigens der durchschnittlichen Bemessungsgrundlagen in sehr vielen Fällen schon heute den mit den neuen Bemessungsvorschriften angestrebten Zweck erreichen. Die Erscheinung, daß die nach den Grundsätzen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bemessenen Renten über der durch-

schnittlichen Höhe der Altrenten liegen, ist jedoch nicht allgemeiner Natur. Insbesondere im Bereiche der Pensionsversicherung der Angestellten sind mitunter Altrenten wesentlich höher als die ASVG.-Renten. Dieses Zurückbleiben von ASVG.-Renten findet seine Begründung im wesentlichen in der Auswirkung der sogenannten Hemmungsvorschriften der §§ 528 und 238 Abs. 4 und in der Tatsache, daß die Renten aus der Pensionsversicherung der Angestellten seit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes schon dreimal, und zwar durch die 1., 3. und 5. Novelle, erhöht worden sind.

Die unterschiedliche Behandlung der ASVG.-Renten und der Vor-ASVG.-Renten hat begreiflicherweise zu einer argen Beunruhigung der Rentnerschaft geführt.

In ihrer am 17. Juli 1959 vor dem Nationalrat durch den Herrn Bundeskanzler abgegebenen Erklärung hat sich die Bundesregierung bereit erklärt, das Altrentenproblem zu beseitigen. Der Herr Bundeskanzler hat allerdings darauf hingewiesen, daß eine Lösung dieses Problems nur schrittweise wird erfolgen können. Es ist weiters in Aussicht genommen worden, Härten und Widersprüche im Rentenrecht zu beseitigen.

Auf Grund dieser Regierungserklärung sind die Regierungsparteien im Juli dieses Jahres übereingekommen, im Jahre 1961 eine durchschnittlich zehnprozentige Erhöhung der Altrenten durchzuführen. Hierbei ist nicht übersehen worden, daß unter Altrenten nicht nur die sogenannten Vor-ASVG.-Renten zu verstehen sind; denn auch die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zuerkannten Renten, die im übrigen seit ihrer Zuerkennung, auch wenn diese im Jahre 1956 erfolgt ist, nicht erhöht worden sind, sind zu Altrenten im weiteren Sinne des Wortes geworden. Schon der im Sommer abgeschlossenen Parteienvereinbarung lag daher der Gedanke zugrunde, daß auch die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zuerkannten Renten einer Revision unterzogen werden müssen. Nach den Sommerferien

haben Vertreter der beiden Regierungsparteien Verhandlungen über eine Reform der Renten und andere Maßnahmen im Bereiche der Sozialversicherung aufgenommen. Die vereinbarte Rentenreform hat den Zweck, den Unterschied zwischen den Vor-ASVG.-Renten und den ASVG.-Renten zu beseitigen und die Renten auf das gegenwärtige Lohnniveau aufzuwerten. Die hierfür erforderlichen Mittel — allein im Bereiche der Pensionsversicherung der Arbeiter handelt es sich um rund 1,2 Milliarden Schilling — können allerdings nicht in einem Jahr aufgebracht werden. Entsprechend der Erklärung der Bundesregierung soll daher die Rentenreform in Etappen, beginnend ab Jänner 1961, verwirklicht werden. Für die Durchführung der ersten Etappe wird in der Pensionsversicherung der Arbeiter ein Betrag von 400 Millionen Schilling notwendig sein, für den im Bundesfinanzgesetz 1961 Vorsorge getroffen wird. Weiters sollen mit 1. Jänner 1961 die Ruhensbestimmungen der §§ 91 bis 93 aufgehoben und in diesem Jahr eine weitere halbe Rentensonderzahlung (halbe 14. Rente) gewährt werden. Witwen, deren Ehegatten vor dem 1. Jänner 1939 gestorben sind, sollen, sofern sie nicht bereits eine Witwenrente beziehen, Anspruch auf eine solche erhalten. Der Mindestbetrag für den Kinderzuschuß soll für alle Rentner mit 50 S (derzeit 32 S) festgesetzt werden. In den Verhandlungen von Vertretern der beiden Regierungsparteien über diese Maßnahmen sind noch einige weitere Verbesserungen im Bereiche des Sozialversicherungsrechtes in Aussicht genommen worden, auf die noch im einzelnen zurückgekommen werden wird.

Ab 1. Jänner 1962 soll die zweite Etappe der Rentenreform durchgeführt werden. Ab Jänner 1963 wird den Anspruchsberechtigten der volle Mehrbetrag, der aus der Neubemessung beziehungsweise Neuberechnung der Renten resultiert, gebühren. Ab dem Jahre 1962 soll auch die zweite Rentensonderzahlung in vollem Ausmaß gewährt werden. Weiters ist in Aussicht genommen, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1962 den Begriff der Invalidität im Bereiche der Pensionsversicherung der Arbeiter an den Begriff der Berufsunfähigkeit in der Pensionsversicherung der Angestellten anzunähern. Ab dem Jahre 1963 sollen die Unter- und Obergrenze für den Hilflosenzuschuß erhöht werden.

Weiters wurde zwischen den beiden Regierungsparteien auch die Einführung einer neuen Form der Altersrente vereinbart. Versicherte, die mindestens 35 Versicherungsjahre nachweisen, sollen die Möglichkeit haben, schon vor Vollendung des 65. Lebensjahres, Frauen vor Vollendung des 60. Lebensjahres, die Altersrente in Anspruch nehmen zu können.

Die Altersgrenze wird in fünf Etappen bis zum Jahre 1966 auf das 60. beziehungsweise 55. Lebensjahr herabgesetzt werden. Diese neue Form der Altersrente trägt der Tatsache Rechnung, daß in Österreich die Zahl der Invaliditätsrenten die Zahl der Altersrenten nicht unwesentlich übersteigt. Daraus muß der Schluß gezogen werden, daß sehr viele Arbeitnehmer schon vor Erreichung des derzeitigen Rentenalters infolge vorzeitigen Verbrauches ihrer Arbeitskraft gezwungen sind, aus dem Arbeitsprozeß auszuschneiden. Die neue vorzeitige Altersrente bei langer Versicherungsdauer wird es diesen Menschen ermöglichen, ohne eine ärztliche Untersuchung auf sich nehmen zu müssen, in den Genuß einer Rente zu kommen. Wird nach dem Anfall der Rente eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, soll die Rente wegfallen. Schließlich sind die beiden Parteien noch übereingekommen, auch die Renten aus der Unfallversicherung unter Zugrundelegung der Aufwertungsfaktoren, die in der Pensionsversicherung Anwendung finden sollen, aufzuwerten und zu Schwerversehrtenrenten aus der Unfallversicherung eine Zusatzrente in der Höhe von 20 v. H. zu gewähren.

Wie schon erwähnt, wird der Aufwand für die Durchführung der Rentenreform allein im Bereich der Pensionsversicherung der Arbeiter einen Betrag von rund 1,2 Milliarden Schilling erfordern. Der Gesamtaufwand im Bereiche der Pensionsversicherung der Angestellten wird auf 420 Millionen Schilling, der im Bereiche der knappschaftlichen Pensionsversicherung auf über 50 Millionen Schilling geschätzt. Im Hinblick auf diesen Aufwand war es notwendig, dem Versicherungsprinzip entsprechend die Beitragssätze in der Pensionsversicherung, und zwar sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer, zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt ab Beginn der Beitragsperiode Jänner 1961 je 0,5 v. H., ab Beginn der Beitragsperiode Jänner 1962 je weitere 0,5 v. H. der Beitragsgrundlage. Schließlich soll in der Pensionsversicherung und in der Unfallversicherung die tägliche Höchstbeitragsgrundlage von derzeit 120 S (monatlich 3600 S) auf 160 S (monatlich 4800 S) erhöht werden. Durch diese Hinaufsetzung der Höchstbeitragsgrundlage wird die für weite Kreise der Versicherten derzeit bestehende Unterversicherung in der Pensionsversicherung beseitigt und der dem ASVG. innewohnende, schon eingangs erwähnte Grundsatz, die Renten möglichst an den letzten Arbeitsverdienst des Versicherten vor seinem Ausscheiden aus dem Berufsleben heranzuführen, auch für die Zukunft beibehalten. Die Beitragssatzerhöhung und die Erhöhung der Obergrenze werden

im Jahre 1961 den Pensionsversicherungsträgern Mehreinnahmen von fast 620 Millionen Schilling bringen.

Diese Vereinbarungen der Regierungsparteien haben in dem zuliegenden Gesetzesantrag ihren Niederschlag gefunden.

Bei ihren Verhandlungen über die Rentenreform haben die Vertreter der beiden Regierungsparteien auch den vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Mai dieses Jahres zur Stellungnahme versendeten Entwurf einer 8. Novelle zum ASVG. erörtert. Im Hinblick auf die schwierigen Fragen der Rentenreform einerseits und den Umfang der versendeten 8. Novelle andererseits sind sie übereingekommen, die Änderungen und Ergänzungen des ASVG., die im Entwurf des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in Aussicht genommen waren und in diesem Antrag nicht enthalten sind, sofort nach den Weihnachtsferien in Verhandlung zu ziehen. Es ist in Aussicht genommen, die Arbeiten so zeitgerecht abzuschließen, daß der Entwurf einer 9. Novelle noch in der Herbstsession des Hohen Hauses behandelt werden kann.

Zu den Bestimmungen wird im einzelnen noch folgendes bemerkt:

Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 bis 3, 5 bis 7, 9 und 10 lit. a stehen mit der Erhöhung der täglichen Höchstbeitragsgrundlage von 120 S auf 160 S im Zusammenhang. Die Erhöhung der täglichen Höchstbeitragsgrundlage mußte auch in einer Erhöhung der sogenannten „Mindestbeitragsgrundlage“ des § 44 Abs. 6 ihren Niederschlag finden. Nach der letzterwähnten Bestimmung ist bei Pflichtversicherten, die kein Entgelt oder keine Bezüge erhalten, als täglicher Arbeitsverdienst ein Betrag von 16 S anzunehmen.

Nach dem zuliegenden Antrag soll an die Stelle des Betrages von 16 S der Betrag von 20 S treten. Dies bedeutet, daß die monatliche „Mindestbeitragsgrundlage“ von 480 S auf 600 S erhöht wird. Mit diesen Änderungen steht auch die nach Artikel I Z. 10 lit. b in Aussicht genommene Erhöhung der „Mindestbeitragsgrundlage“ in der freiwilligen Weiterversicherung im Zusammenhang. Die „Mindestbeitragsgrundlage“ für Weiterversicherte in der Kranken- und Pensionsversicherung ist mit 7 S für den Kalendertag festgesetzt. Sie soll für die Fälle, in denen eine Weiterversicherung nach dem 31. Dezember 1960 beginnt, 10 S betragen.

Die Änderung unter Artikel I Z. 4 lit. a und b entspricht der von den Regierungsparteien für 1961 und 1962 vereinbarten Erhöhung der Beitragssätze in der Pensionsversicherung.

Das durch die Rentenreform bedingte Ansteigen des Rentenaufwandes wird bewirken, daß die Pensionsversicherungsträger den Trägern der Krankenversicherung wesentlich höhere Krankenversicherungsbeiträge für die Rentner zu überweisen haben werden. Im Jahre 1961 wird der Aufwand der Pensionsversicherungsträger an Rentnerkrankenversicherungsbeiträgen aus diesem Grund um rund 65 Millionen Schilling ansteigen. Um den Pensionsversicherungsträgern wenigstens für die Zukunft einen Teil dieses Mehraufwandes abzunehmen, soll der Mindestbetrag für den vom Rentner zu entrichtenden Krankenversicherungsbeitrag von 6 S auf 6·80 S, allerdings nur für die nach dem 31. Dezember 1960 anfallenden Renten, erhöht werden (Artikel I Z. 8).

Eine Neuregelung war auch auf dem Gebiete der Beitragsleistung des Bundes zur Pensionsversicherung (§ 80) notwendig. Die Wirksamkeit der Bestimmungen des § 80 Abs. 2, nach denen sich die Höhe des Beitrages des Bundes zur Pensionsversicherung bestimmt, ist bei Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auf fünf Jahre beschränkt worden. Nach § 80 Abs. 3 würde ab dem Jahre 1961 eine Ausfallhaftung des Bundes wirksam werden, nach der jedoch den Pensionsversicherungsträgern nur sehr unzureichende Bundesbeiträge zufließen würden. Im Hinblick darauf, daß die Auswirkungen der Rentenreform zurzeit noch nicht präzise berechnet werden können, sind die Regierungsparteien übereingekommen, zunächst nur für das Jahr 1961 die Beitragspflicht des Bundes zur Pensionsversicherung zu regeln. Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des § 80 für das Jahr 1961 ist die im § 80 Abs. 1 vorgesehene Beitragsleistung des Bundes in der Krankenversicherung bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, die finanziell nur von ganz untergeordneter Bedeutung war, fallengelassen worden.

Im Zuge der notwendigen weiteren Novellierung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes soll eine endgültige Bundesbeitragsregelung getroffen werden.

Besondere Bedeutung kommt der Bestimmung des Artikels I Z. 12 zu: die Ruhensbestimmungen der §§ 91, 92 und 93 sollen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1961 aufgehoben werden. Es handelt sich hier um die Ruhensbestimmungen bei Zusammentreffen von Rentenansprüchen aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG., bei Zusammentreffen eines Rentenanspruches aus der Pensionsversicherung mit einem Rentenanspruch aus der Unfallversicherung und bei Zusammentreffen eines Rentenanspruches aus der Pensionsversicherung mit einem Anspruch

auf Ruhe(Versorgungs)genuß aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis. Diese Ruhensbestimmungen haben seit dem Inkrafttreten des ASVG. eine starke Unzufriedenheit bei den davon betroffenen Rentnern ausgelöst. Das hat insbesondere für die Bestimmungen des § 93 gegolten, die zurzeit vom Verfassungsgerichtshof auch einer Prüfung im Hinblick auf ihre Verfassungsmäßigkeit unterzogen werden. Um den wiederholt geäußerten Wünschen der Rentnerorganisationen gerecht zu werden, sollen nun die genannten Ruhensbestimmungen aufgehoben werden. In Hinkunft werden nur mehr bei Haft oder Auslandsaufenthalt des Anspruchsberechtigten (§ 89), bei Zusammentreffen eines Rentenanspruches aus eigener Pensionsversicherung mit einem Anspruch auf Krankengeld (§ 90) und bei Zusammentreffen eines Rentenanspruches aus der Pensionsversicherung mit Entgelt aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (§ 94) Ruhensvorschriften Platz greifen. Aber auch die letztgenannte Ruhensbestimmung soll im Zuge der 8. Novelle eine Milderung erfahren. Im Artikel I Z. 13 des Antrages ist in Aussicht genommen, die Grenzbeiträge von derzeit 500 S beziehungsweise 1300 S auf 680 S beziehungsweise 1800 S zu erhöhen. Jeder Rentenberechtigte soll, sofern er Anspruch auf Kinderbeihilfe oder Familienbeihilfe hat, für jedes Kind vor Anwendung der Ruhensbestimmungen einen Betrag von 200 S monatlich von seinem Entgelt absetzen können. Weiters ist vorgesehen, daß die von der Ruhensbestimmung des § 94 betroffenen Rentner, wenn sie nicht während eines ganzen Kalenderjahres beschäftigt gewesen sind oder Entgelt bezogen haben, das nicht in jedem Kalendermonat gleich hoch gewesen ist, einen Jahresausgleich nach dem Vorbild des Einkommensteuergesetzes 1953 beantragen können. Diese Bestimmung wird insbesondere jenen Rentnern zugute kommen, die als saisonale Aushilfskräfte im Fremdenverkehr, im Gastgewerbe und ähnlichen Wirtschaftszweigen kurzfristig beschäftigt werden.

Wie schon eingangs erwähnt, wurde im Zuge der Verhandlungen über die Rentenreform auch die Gewährung einer zweiten Rentensonderzahlung — einer sogenannten 14. Rente — vereinbart. Diese Vereinbarung hat ihren Niederschlag in einer Änderung des § 105 durch Artikel I Z. 16 gefunden. Die zweite Rentensonderzahlung wird im Monat Mai eines jeden Jahres nach den gleichen Grundsätzen gebühren wie die derzeit schon im Oktober gebührende Rentensonderzahlung. Die Regierungsparteien sind übereingekommen, daß eine 14. Rente nur im Bereich der Pensionsversicherung gewährt werden soll. Im Bereiche der Unfallversicherung wird es bei der

bisherigen Rentensonderzahlungsregelung verbleiben. Die Bestimmung des Artikels I Z. 16 wird zufolge Artikel V Abs. 4 mit der Maßgabe in Kraft treten, daß im Mai 1961 nur eine halbe 14. Rente gebührt.

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Ruhensbestimmung des § 91 ASVG. war eine Neukonstruktion bezüglich des Hilflosenzuschusses vorzunehmen. Zuzufolge der Bestimmung des § 95 Abs. 2 waren bei Anwendung des § 91 die Renten mit Zuschüssen und Zuschlägen, also auch inklusive von Hilflosenzuschüssen, heranzuziehen. Die Aufhebung des § 91 hätte bewirkt, daß Hilflosenzuschüsse ebenso wie Renten aus der Pensionsversicherung ungekürzt hätten gewährt werden müssen. Einer solchen Rechtslage kann schon deshalb nicht das Wort geredet werden, weil der Hilflosenzuschuß wegen eines besonderen körperlichen Zustandes, der naturgemäß nur einmal bestehen kann, gewährt wird. Es soll daher in Hinkunft nur ein Hilflosenzuschuß gebühren, gleichgültig wie viele Rentenansprüche in der Person des Hilflosen zusammentreffen. In den Anspruchsvoraussetzungen ist durch die Neukonstruktion nach Artikel I Z. 17 keine Änderung eingetreten. Auch bezüglich der Bemessung wurde keine Änderung vorgenommen; es sollen jedoch, wie schon eingangs erwähnt wurde, ab 1. Jänner 1963 die Unter- und Obergrenze erhöht werden. Der Hilflosenzuschuß soll von der Summe der Rentenansprüche ermittelt werden, wobei für den Bereich der Unfallversicherung der Grundsatz der Kausalität zwischen Versicherungsfall und Hilflosigkeit beibehalten wird. Treffen ein Rentenanspruch beziehungsweise Rentenansprüche aus der Pensionsversicherung mit einem Rentenanspruch aus der Unfallversicherung zusammen, wird der Hilflosenzuschuß gleichfalls von der Summe dieser Rentenansprüche zu ermitteln sein. Ist aber die Vollrente aus der Unfallversicherung höher als 1200 S, wird der Hilflosenzuschuß in der Höhe der halben Vollrente, also unter Außerachtlassung der Obergrenze von 600 S, gebühren.

Die bisher im leistungsrechtlichen Teil des Gesetzes enthaltenen Vorschriften über den Hilflosenzuschuß (§§ 206, 263 und 287) können aufgehoben werden.

Die Bestimmungen des Artikels I Z. 18 und 19 stehen mit der Erhöhung der täglichen Höchstbeitragsgrundlage im Zusammenhang.

Durch Artikel I Z. 20 wird ein neuer § 205 a eingefügt, in dem ausgesprochen wird, daß Schwerversehrten eine Zusatzrente in der Höhe von 20 v. H. ihrer Versehrtenrente gebührt.

Die Änderungen unter Artikel I Z. 22 bis 24, 33 lit. b, 34 bis 36, 37, 39, 41 lit. b,

42 und 43 stehen mit der Einführung der vorzeitigen Altersrente bei langer Versicherungsdauer im Zusammenhang. Die Einführung dieser Rente wurde zum Anlaß genommen, um sowohl diese Leistung aus der Pensionsversicherung als auch die durch die 3. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 294/1957, geschaffene vorzeitige Altersrente bei Arbeitslosigkeit als eigene Versicherungsfälle zu konstruieren. Aus den Versicherungsfällen des Alters werden sohin in Zukunft in der Pensionsversicherung der Arbeiter und in der Pensionsversicherung der Angestellten die Altersrente, die vorzeitige Altersrente bei Arbeitslosigkeit und die vorzeitige Altersrente bei langer Versicherungsdauer, in der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Knappschaftssold, die Knappschaftsaltersrente, die vorzeitige Knappschaftsaltersrente bei Arbeitslosigkeit und die vorzeitige Knappschaftsaltersrente bei langer Versicherungsdauer gewährt werden. An den Bestimmungen über die vorzeitige Altersrente bei Arbeitslosigkeit ist meritorisch nichts geändert worden. Die Gründe für die Einführung der neuen vorzeitigen Altersrente bei langer Versicherungsdauer und die Voraussetzungen für diese Rente wurden bereits eingangs dargelegt.

Einen sehr breiten Raum in den Verhandlungen über die Rentenreform beziehungsweise die sonstigen Änderungen im Bereiche des Pensionsversicherungsrechtes nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat die Bestimmung des § 253 Abs. 1 eingenommen. Die dort enthaltene Regelung, daß der Anspruch auf Altersrente unter anderem auch voraussetzt, daß der Versicherte am Stichtag in der Pensionsversicherung nicht pflichtversichert ist, hat für einen Teil der Versicherten bewirkt, daß sie de facto vom Rentenanspruch ausgeschlossen sind, weil sie die erwähnte Voraussetzung nicht erfüllen können. Es handelt sich hier insbesondere um die Hausbesorger, die bei Aufgabe ihrer Beschäftigung auch die Dienstwohnung verlieren. Für diesen Personenkreis soll nun dadurch vorgesorgt werden, daß eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung, aus der kein höheres Entgelt als 680 S gebührt, außer Betracht zu bleiben hat. Diese Begrenzung, die in Anlehnung an den neuen § 94 gewählt worden ist, wird sicherstellen, daß bei den derzeitigen Einkommensverhältnissen fast alle Hausbesorger, ohne die Dienstwohnung aufgeben zu müssen, die Altersrente beanspruchen können, sofern sie die sonstigen Voraussetzungen hierfür erfüllen.

Durch Artikel I Z. 44 wurde § 285 Abs. 3 über das Ausmaß der Knappschaftsrente geändert. Die Knappschaftsrente, die nicht

einen vollen Ersatz für den Verdienstaustausch bei Invalidität, sondern nur eine Zubeuße zum Einkommen, das bei „Dienstunfähigkeit“ erfahrungsgemäß absinken wird, darstellen soll, wird der bisherigen Konstruktion nach rechtmäßig im halben Ausmaß der Knappschaftsvollrente gewährt. Die Einschränkung, daß bei der Knappschaftsvollrente höchstens 540 Versicherungsmonate berücksichtigt werden können, hätte konsequenterweise dazu führen müssen, daß die für die Bemessung der Knappschaftsrente zu berücksichtigenden Versicherungszeiten höchstens die Zahl von 270 erreichen dürfen. Diesem Gedanken wurde in der Neufassung des Abs. 3 des § 285 Rechnung getragen. Dementsprechend erübrigt sich auch die Beibehaltung des Steigerungsbetrages für die 270 Monate übersteigenden Versicherungszeiten. Diese Änderung, die schon in dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Mai dieses Jahres zur Stellungnahme versendeten Entwurf einer 7. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz enthalten war, sollte im Zusammenhang mit der Rentenreform schon jetzt in das Gesetz aufgenommen werden, damit die schon derzeit überhöhten Knappschaftsrenten nicht eine weitere weit über das sozial Notwendige hinausgehende Erhöhung erfahren.

Die Bestimmung des Artikels I Z. 49 trägt dem Wunsche der Landwirtschafts Krankenkassen Rechnung, den ihnen schon derzeit nach § 319 b gebührenden Zuschlag zu den Ersatzansprüchen gemäß §§ 315 Abs. 1 und 317 auf das 1,6fache zu erhöhen. Durch diese Gesetzesänderung wird den Landwirtschafts Krankenkassen ein Mehrbetrag von rund 3 Millionen Schilling jährlich zufließen.

Durch die Änderung im Artikel I Z. 50 wird § 433 Abs. 3 dahin geändert, daß der Vorstand des Hauptverbandes, der die Bezeichnung Präsidialausschuß führt (§ 433 Abs. 1), nicht mehr wie bisher aus 18, sondern aus insgesamt 20 Mitgliedern bestehen wird. Diese Änderung hat sich im Zuge der Neubestellung der Verwaltungskörper des Hauptverbandes als zweckmäßig erwiesen. Die Änderung soll rückwirkend mit 1. Dezember 1960 wirksam werden, um die Möglichkeit zu bieten, den neuen Präsidialausschuß noch im Monat Dezember konstituieren zu können. Artikel I Z. 51 sieht eine Änderung des § 447 a und die Einfügung eines neuen § 447 b vor. Der § 447 a, betreffend den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger, ist im Zuge der 6. Novelle, BGBl. Nr. 87/1960, eingefügt worden. Die nunmehr vorgesehene Änderung beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes trifft die näheren Bestimmungen über den Ausgleichsfonds. Der

Fonds soll durch Beiträge des Bundes, der Krankenversicherungsträger und sonstige Einnahmen, wie etwa Vermögenserträge und ähnliches, dotiert werden. Der Bund wird jährlich 50 Millionen Schilling an Beitrag zahlen. Die am Ausgleichsfonds beteiligten Krankenversicherungsträger werden ein halbes Prozent ihrer Beitragseinnahmen als Beitrag einbringen. Für das Jahr 1961 kann mit Gesamteinnahmen in der Höhe von zirka 65 Millionen Schilling gerechnet werden. 30 Prozent der Jahreseinnahmen sind zur Bildung einer Rücklage zu verwenden, die nur zur Deckung eines außerordentlichen Aufwandes der Krankenkassen herangezogen werden darf, der auf unvorhergesehene Ereignisse, wie Epidemien, Naturkatastrophen oder ähnliches, zurückzuführen ist. Die Verfügung über Mittel des Ausgleichsfonds obliegt dem Präsidialausschuß des Hauptverbandes; seine Entscheidungen bedürfen der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

Auch die Bestimmung des Artikels I Z. 52 befaßt sich mit der Krankenversicherung; und zwar mit der der Bundesangestellten. Im § 488 Abs. 1 ASVG. ist als monatliche Mindestbemessungsgrundlage ein Betrag von 750 S festgesetzt. Wenn die im vorhinein festgesetzten stehenden Bezüge des Versicherten diesen Betrag nicht erreichen, hat der Dienstgeber den Differenzbetrag zur Gänze allein zu tragen. Im Hinblick auf die finanziell angespannte Lage der Krankenversicherungsträger nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 hat das Bundesministerium für Finanzen der von den beiden Krankenversicherungsträgern angestrebten Erhöhung der Mindestbemessungsgrundlage von 750 S auf 1000 S monatlich zugestimmt. Aus dieser Maßnahme werden der Krankenversicherungsträger der Bundesangestellten und der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, soweit sie Träger der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 ist, Mehreinnahmen in der Höhe von rund je 2-15 Millionen Schilling zufließen.

In einem neu eingefügten § 512 a (Artikel I Z. 54) wird Krankenversicherungsschutz jenen Beziehern einer Rente aus der Unfallversicherung eingeräumt, bei denen der Versicherungsfall schon vor dem 1. Jänner 1939 eingetreten ist. Es handelt sich hierbei um schätzungsweise 500 Personen, denen die Leistungen der Krankenversicherung im gleichen Ausmaß gebühren sollen wie den krankenversicherten Beziehern einer Rente aus der Pensionsversicherung.

Artikel I Z. 56 fügt dem Gesetz unter anderem einen neuen § 522 k ein. Diese Bestimmung räumt Witwen, deren Ehegatte vor

dem 1. Jänner 1939 verstorben ist, einen Anspruch auf Witwenrente aus der Pensionsversicherung ein, wenn sie nicht schon nach den derzeit geltenden Bestimmungen einen solchen Anspruch haben. Voraussetzung für den Rentenanspruch ist der Nachweis von Beitragszeiten nach § 226 Abs. 1 ASVG. oder Ersatzzeiten im Sinne des § 229 ASVG. in der Mindestdauer von 60 Monaten. Die Höhe der Witwenrente nach § 522 k wurde mit 260 S festgesetzt, was ungefähr dem Ausmaß der Mindestwitwenrente für Altrenten entspricht. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird auch zu den Witwenrenten nach § 522 k eine Ausgleichszulage gebühren. Die Schätzung der Zahl der in Betracht kommenden Personen konnte nur auf Grund allgemeiner versicherungstechnischer Überlegungen vorgenommen werden. Dabei war zu berücksichtigen, daß neue Renten in der Hauptsache nur in der Pensionsversicherung der Arbeiter anfallen werden, und zwar im merkbaren Ausmaß bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt. Die Zahl der Rentenberechtigten wird zwischen 2000 und 2500 liegen. Der jährliche Rentenaufwand wird anfangs rund 5 Millionen Schilling betragen und sich innerhalb der nächsten zehn Jahre um etwa ein Viertel verringern.

Die bisher nicht im einzelnen erläuterten Bestimmungen des vorliegenden Antrages betreffen die in ihren Grundzügen schon eingangs dargestellte Rentenreform.

Hiezu ist im einzelnen folgendes zu sagen:

Schon eingangs wurde auf die unterschiedliche Behandlung der Vor-ASVG.- und der ASVG.-Renten hingewiesen, die ihren Grund im wesentlichen in Maßnahmen des Gesetzgebers gefunden hat. Weiters wurde auch erwähnt, daß die ASVG.-Renten zu Altrenten im weiteren Sinne des Wortes geworden sind, nicht zuletzt deshalb, weil die im Arbeitsprozeß Stehenden in der Lage sind, sich jeweils den entsprechenden Anteil an dem erhöhten Sozialprodukt in Form höherer Löhne und Gehälter zu sichern; die aus dem Berufsleben Ausgeschiedenen haben diese Möglichkeit nicht. Für diese Personen — es handelt sich im wesentlichen um die Rentner — muß daher der Gesetzgeber vorsorgen. Auch den Rentnern sollen die wirtschaftlichen Erfolge der Berufstätigen — soweit sie im Lohn und Gehalt zum Ausdruck kommen — zuteil werden; die Rentenreform setzt sich daher zum Ziel, alle vorhandenen Renten und alle ab 1. Jänner 1961 anfallenden Renten auf das derzeitige Lohnniveau zu bringen.

Insbesondere wird durch die neu in das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz aufzunehmende Anlage 5 und durch den dem § 242

angefügten Abs. 3 erreicht, daß die ab 1. Jänner 1961 anfallenden Renten trotz der fünfjährigen Durchschnittsbildung bei der Bemessungsgrundlage dem jetzigen Niveau entsprechen. Es hat sich nämlich gezeigt, daß die im Stammgesetz mit Wirkung vom 1. Jänner 1956 festgesetzten Aufwertungsfaktoren für vorher liegende Beitragsgrundlagen nicht mehr hinreichend sind und daß auch für die Zeit ab 1. August 1951 Aufwertungsfaktoren notwendig sind.

Dieser relativ einfache Weg konnte für die vorhandenen Renten nicht generell beschritten werden, denn er hätte bedeutet, daß sie nach den Bestimmungen des Vierten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes neu zu bemessen gewesen wären. Dies war aber deshalb nicht möglich, weil bei den älteren Rentenfällen die Unterlagen für eine solche Neubemessung nicht ausreichen. Lediglich für die nach den Bestimmungen des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes, BGBl. Nr. 86/1952, das für Versicherungsfälle zwischen dem 1. April 1952 und 31. Dezember 1955 galt, und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bemessenen Renten sind die entsprechenden Unterlagen vorhanden, aus denen ohne größere Schwierigkeiten in der administrativen Durchführung eine Aufwertung der Beitragsgrundlagen nach Anlage 5 und damit eine Neubemessung unter Anwendung der §§ 242 und 243 in der Fassung des Entwurfes vorgenommen werden kann. Darüber hinaus ist nur die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten in der Lage, auch vor dem 1. April 1952 angefallene Renten individuell nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz neu zu bemessen (siehe § 522 g des Entwurfes).

Für die vor dem 1. April 1952 angefallenen Renten der Pensionsversicherung der Arbeiter und der knappschaftlichen Pensionsversicherung mußte der Entwurf Pauschalmethoden für die Neubemessung vorsehen, da bei einem Großteil dieser Renten die Unterlagen für eine individuelle Neubemessung nicht hinreichen oder überhaupt nicht mehr zu beschaffen wären. Außerdem wäre es nicht zu verantworten gewesen, gerade den ältesten Rentenempfängern wegen vieler zeitraubender Erhebungen im Zuge der Neubemessung die Anpassung ihrer Rente an das heutige Niveau noch längere Zeit vorzuenthalten.

Die in § 522 f enthaltene, progressiv wirkende Pauschalmethode geht davon aus, die aus dem Vor-ASVG-Recht stammenden Mindestrenten nicht mehr zu erhöhen. Dies war ein Grund dafür, daß die Methode zwischen der Pensionsversicherung der Arbeiter und der knappschaftlichen Pensionsversicherung unter-

scheidet. Es war aber auch darauf Bedacht zu nehmen, daß das Leistungsniveau der knappschaftlichen Versicherung immer höher als in der Arbeiterversicherung war — dies führte zu verschiedenartigen Auswirkungen des Rentenbemessungsgesetzes — und daß die 1. Novelle zum ASVG, die beiden Versicherungszweige nicht gleich behandelte. Daher mußte auch die Pauschalmethode des Entwurfes für beide Versicherungen getrennte Vorschriften vorsehen, um auch die davon betroffenen Renten auf das derzeitige Lohnniveau zu heben.

Zu den neuen Aufwertungsfaktoren der Tabelle 5, die indirekt auch in der Pauschalmethode enthalten sind, ist insbesondere zu bemerken:

Die Aufwertungsfaktoren entsprechen der Lohnentwicklung und sollen es ermöglichen, daß bei gleicher Beschäftigung und gleicher Versicherungsdauer gleich hohe Renten gezahlt werden. Ausgangspunkt für die Ermittlung dieser Aufwertungsfaktoren war die Entwicklung der Durchschnittslöhne, die jedoch unter Berücksichtigung einer Verschiebung in den Beschäftigungsverhältnissen in Richtung auf höher qualifizierte Tätigkeiten modifiziert wurde. Es handelt sich dabei um eine im wesentlichen abgeschlossene Entwicklung. Die Verschiebung in den Beschäftigungsverhältnissen wird in Zukunft nur untergeordnete Bedeutung erlangen. Die Ursache liegt darin, daß in der Vergangenheit die Investitionen eine starke Erhöhung der Produktivität ermöglichten. Diese Entwicklung geht Hand in Hand mit einer Verschiebung in den Beschäftigungsverhältnissen in Richtung auf höher qualifizierte Tätigkeiten. Noch zu Beginn der Fünfzigerjahre war der Produktionsapparat lückenhaft und zusätzliche Investitionen ermöglichten eine außergewöhnlich hohe Produktionssteigerung. Betriebe mit einem veralteten Maschinenpark konnten ihre Produktion stark steigern, nachdem sie moderne Maschinen einsetzten (vergleiche „Aspekte der österreichischen Konjunkturpolitik im Herbst 1960“ von Professor Dr. Franz Nemschak). Noch im Durchschnitt der Jahre 1952 bis 1956 konnte durch eine Bruttoinvestition von rund 1 Milliarde Schilling das Nationalprodukt um mehr als 300 Millionen Schilling vermehrt werden, während die gleiche Investitionssumme in den letzten Jahren nur mehr eine Produktionssteigerung um 180 Millionen Schilling erlangte. Daraus kann geschlossen werden, daß die in der Vergangenheit ins Gewicht fallende Verschiebung in den Beschäftigungsverhältnissen in Zukunft die Entwicklung der Durchschnittslöhne kaum mehr beeinflussen wird.

Unter Bedachtnahme auf diese Erkenntnisse wurden die in der Anlage 5 zugrunde gelegten Aufwertungsfaktoren ermittelt. Für die Zeit vom Jahre 1939 bis 1946 kann man sich nach Meinung der Antragsteller mit einem Einheitsfaktor begnügen, weil in dieser Zeit im Hinblick auf die bestandene beziehungsweise noch auslaufende Zwangsbewirtschaftung keine echten Lohnverschiebungen beobachtet werden konnten. Diese Überlegungen gelten nicht für die Zeit vor dem Jahre 1939. Dazu kommt, daß die nach der Besetzung Österreichs durchgeführte Schilling-Mark-Umrechnung eine Verzerrung des Lohnniveaus verursachte, die nunmehr durch die Einführung eines höheren Faktors für die Jahre 1938 und früher ausgeglichen werden soll.

Die Antragsteller sind sich bewußt, daß die vorgeschlagene Rentenreform nicht in jedem einzelnen Fall das gesteckte Ziel erreichen wird. Die den Reformvorschlägen zugrunde liegenden Berechnungen haben jedoch gezeigt, daß für die große Masse der Renten die angestrebte Gleichziehung zwischen Vor-ASVG.-Renten und ASVG.-Renten erreicht wird und die Renten im Durchschnitt tatsächlich dem derzeitigen Lohnniveau entsprechen werden.

Nach Durchführung der beantragten Rentenreform wird auf dem Gebiet der österreichischen Sozialversicherung das Altrentenproblem endgültig beseitigt sein.

In finanzieller Hinsicht ist zu bemerken:

A. Pensionsversicherung.

Die finanzielle Auswirkung des vorliegenden Entwurfes auf dem Gebiete der Pensionsversicherung soll gesondert für die Pensionsversicherung der Arbeiter, für welche Bundesmittel in Anspruch genommen werden, und für die Pensionsversicherung der Angestellten sowie die knappschaftliche Pensionsversicherung dargestellt werden. Die Darstellung kann sich auf die Gebarung im Jahre 1961 beschränken, da die Festlegung des Bundesbeitrages nur für dieses Jahr erfolgt. Die Beschränkung auf einen möglichst kurzen Zeitraum ist aber auch deshalb geboten, weil die Voraussage der Auswirkungen einschneidender Leistungsverbesserungen umso unsicherer sind, je länger der Vorhersagezeitraum ist.

Bei den drei Trägern der Pensionsversicherung der Arbeiter bringt die ab 1. Jänner 1961 in Kraft tretende Erhöhung der Beitragssätze um je ein halbes Prozent für Arbeitnehmer und Arbeitgeber für das Jahr 1961 Mehreinnahmen an Beiträgen in der Höhe von rund 300 Millionen Schilling. In diesem Betrag ist auch die Auswirkung der Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage auf

4800 S monatlich, die sich in der Pensionsversicherung der Arbeiter relativ nur geringfügig auswirkt, berücksichtigt.

Die in der Parteienvereinbarung beschlossenen Leistungsverbesserungen verursachen für das Jahr 1961 folgende Mehraufwendungen:

	Mill. S
1. Etappe (ein Drittel) der Rentenreform	400
Halbe 14. Monatsrente	180
Aufhebung der Ruhensbestimmungen (§§ 91 bis 93 ASVG.)	50
Rente an Witwen, deren Ehegatte vor 1939 gestorben ist	5
Mehraufwand an Beiträgen für die Krankenversicherung der Rentner	45
Erhöhung des Mindestbetrages für den Kinderzuschuß	6
zusammen ...	686

Die Kosten der Einführung einer vorzeitigen Altersrente bei langer Versicherungsdauer (Frührente) werden sich im Jahre 1961 auf einen Altersjahrgang beschränken und im Hinblick auf die erfahrungsgemäß bei jeder Neueinführung zu beobachtende Anlaufzeit im ersten Jahr der Wirksamkeit nur gering sein. Sie können, ebenso wie die nicht sehr stark ins Gewicht fallenden Mehraufwendungen aus weiteren geringfügigen Leistungsverbesserungen, insbesondere aus der Milderung der Ruhensvorschrift des § 94 ASVG., aus Beitragsmehreinnahmen bedeckt werden, die sich auf Grund der seit Erstellung des Budgetentwurfes vom 13. Juli 1960 sich abzeichnenden weiteren Verbesserung der Wirtschaftslage erwarten lassen.

Aus den vorstehend angeführten Mehreinnahmen und Mehrausgaben ergibt sich per saldo eine Mehrbelastung der drei Pensionsversicherungsträger der Arbeiter in der Höhe von insgesamt 386 Millionen Schilling.

Durch Hinzufügung dieser Mehrbelastung zu der im Budgetentwurf vom 13. Juli 1960 angesetzten Summe der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung nach dem ASVG. in der Höhe von 1.293,7 Millionen Schilling ergibt sich der in § 80 des Entwurfes vorgesehene Gesamtbetrag des Bundesbeitrages von 1.679,7 Millionen Schilling.

Die Aufteilung des Gesamtbetrages auf die drei in Betracht kommenden Versicherungsträger geht aus der nachfolgenden Aufstellung hervor. Dabei erfolgte die Aufteilung des Mehraufwandes von 686 Millionen Schilling im Verhältnis des Rentenaufwandes der einzelnen Versicherungsträger nach der gegenwärtigen Gesetzeslage.

	Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	Land- und Forstwirtschaftl. Sozialversicherungsanstalt	Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	zusammen
Millionen Schilling				
Mehraufwand	581.2	93.1	11.7	686.0
ab: Mehreinnahmen	274.7	19.1	6.2	300.0
Mehrbelastung	306.5	74.0	5.5	386.0
zu: Ansatz des Budgetentwurfes vom 13. Juli 1960.....	888.8	399.9	5.0	1.293.7
Bundesbeitrag nach § 80 des Entwurfes.....	1.195.3	473.9	10.5	1.679.7

In der Pensionsversicherung der Angestellten und in der knappschaftlichen Pensionsversicherung wirkt sich die Hinaufsetzung der Höchstbeitragsgrundlage wegen der höheren durchschnittlichen Arbeitsverdienste stärker aus als in der Pensionsversicherung der Arbeiter. Zusammen mit der Erhöhung der Beitragssätze ergeben sich als Mehreinnahmen für das Jahr 1961

bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten rund 245 Millionen Schilling,

bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues
rund 12.5 Millionen Schilling.

Die Mehraufwendungen auf Grund des Entwurfes werden voraussichtlich

bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ... rund 285 Millionen Schilling,

bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues
rund 32.5 Millionen Schilling

betragen. Daraus errechnet sich für das Jahr 1961 die zu erwartende Mehrbelastung

der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten mit .. rund 40 Millionen Schilling,

der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues mit rund 20 Millionen Schilling.

Beide Anstalten müssen die angeführten Mehrbelastungen aus dem vorhandenen Reinvermögen decken. Hiedurch tritt jedoch keine wesentliche Schmälerung ihrer Reserven ein.

Hinsichtlich der Ausgleichszulagen sieht der Entwurf vor, daß eine derzeit gebührende Ausgleichszulage sich um die aus dem Entwurf resultierende Erhöhung der Rente vermindert. Für das Jahr 1961 kann die sich hieraus ergebende Ersparnis an Ausgleichszulagen — vermindert um den Mehrbedarf infolge Auszahlung der halben 14. Rente — für alle Träger der Pensionsversicherung mit rund 80 Millionen Schilling geschätzt werden. Im Zusammenhang damit wird darauf hingewiesen, daß im Bundesvoranschlag 1961 die Ersparnis von 80 Millionen Schilling nicht beim Ansatz

für die Ausgleichszulagen, sondern beim Ansatz für den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung in Abzug gebracht worden ist. Daraus erklärt sich der Umstand, daß die Summe des Bundesbeitrages im § 80 des Entwurfes um 80 Millionen Schilling größer ist als im Bundesvoranschlag.

B. Unfallversicherung.

Bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt werden sich aus der Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage Beitragsmehreinnahmen von annähernd 5 Millionen Schilling ergeben. Die Mehrausgaben des Versicherungsträgers, die im wesentlichen aus der Erhöhung der Renten nach der Rentenreform mit einem Drittel des Mehrbetrages sowie aus der Einführung einer Zusatzrente für Schwerversehrte resultieren, werden sich im Jahre 1961 mit fast 35 Millionen Schilling beziffern.

Die Mehrbelastung der Anstalt in der Höhe von rund 30 Millionen Schilling wird keinen Gebärungsabgang mit sich bringen, da der Anstalt infolge der mit 31. Dezember 1960 in Wegfall kommenden Abzweigung eines Teiles der Unfallversicherungsbeiträge zugunsten der Pensionsversicherung ein Mehr an Beitragsmehreinnahmen in der Höhe von rund 110 Millionen Schilling zusteht.

Der Mehraufwand in der Unfallversicherung bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt muß durch eine im Wege einer Satzungsänderung vorzunehmenden Erhöhung des Zuschlages zur Grundsteuer gedeckt werden, da die Gebärung in der Unfallversicherung im Jahre 1961 voraussichtlich auch ohne die Leistungsverbesserungen des vorliegenden Entwurfes negativ sein dürfte.

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, bei der der Aufwand in der Unfallversicherung im Umlageverfahren zu decken ist, wird den Hundertsatz der Umlage zur Deckung des Mehraufwandes höher ansetzen müssen.

C. Krankenversicherung.

Im Zusammenhang mit der Rentenreform und der Einführung der halben 14. Rente werden den Gebiets-, Betriebs- und Landwirtschaftskrankenkassen in der Krankenversicherung der Rentner Beitragsmehreinnahmen zufließen, die für das Jahr 1961 etwa 65 Millionen Schilling betragen werden.

Andererseits werden die genannten Krankenkassen im Jahre 1961 rund 18 Millionen Schilling an den beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eingerichteten „Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger“ zu zahlen haben. Zusammen mit dem Beitrag des Bundes zu diesem Fonds in der Höhe von 50 Millionen Schilling jährlich wird der Ausgleichsfonds im Jahre 1961

Mittel in der Höhe von 68 Millionen Schilling erhalten, aus denen Zuwendungen an die beitragspflichtigen Krankenversicherungsträger gewährt werden können.

In der Krankenversicherung der Bundesangestellten wird die Mindestbemessungsgrundlage von 750 S auf 1000 S monatlich erhöht. Aus dieser Maßnahme ergibt sich bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten eine Mehreinnahme an Beiträgen, einschließlich des Zuschlages für Zwecke der erweiterten Heilbehandlung, im Ausmaße von rund 2,4 Millionen Schilling; bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen dürften sich die Mehreinnahmen in ungefähr der gleichen Größenordnung bewegen.